pum. G.
792 tc

Commentar

zu dem Entwurfe

eines

Staatsgrundgesetzes

für das

Königreich Hannover,

welcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Kommissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Sirnot.

Zweiter Band.

(Die Seiten des ersten Bandes anschließend.)

Wintzeln, 1852.
Hahnsche Hofbuchh.

Digitized by Google

Commentar

zu dem Entwurfe

eines

Staatsgrundgesetzes

für das

Königreich Hannover,

wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist,

von

Gustav v. Struve.

Fünftes Heft.

Enthaltend die Bemerkungen zum sechsten Capitel, überschrieben:

Von den Landständen.

Rinteln, 1832.
Albrecht Osterwald.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung

Bei den alten Deutschen, wie sie uns Tacitus *) schildert, übte die allgemeine Volksversammlung die ganze Gewalt des Staats rücksichtlich aller wichtigeren Angelegenheiten aus. Das Recht des Vortrags hatte jeder, welcher sich durch sein Alter, seinen Adel, seinen Kriegsruhm, seine Beredtsamkeit auszeichnete. Nur minder wichtige Angelegenheiten wurden von den auf diese Weise ausgezeichneten Männern ohne Mitwirkung des Volks erledigt.

Allein in Folge der Völkerwanderung nahm die Gewalt Einzelner zu und wurde erblich. Jedoch selbst Carl d. Gr., so hoch auch seine Macht gestiegen war, übte die gesetzgebende Gewalt nur unter Mitwirkung seiner Völker aus, und hatte an der richterlichen gar keinen Antheil. Auch Krieg und Frieden konnte er, falls er die Beihülfe der Völker in Anspruch nehmen wollte, nicht nach Willkühr, sondern nur auf den Märzfeldern unter Zustimmung der Völker, oder doch deren Vorsteher beschließen. **)

Von jeher hatten indeß nur die freien Männer eine Stimme in den öffentlichen Versammlungen geführt. Die Zahl derselben minderte sich aber im Laufe des Mittelalters dermaaßen, daß außer Adel, Geistlichkeit und Städtebewohnern nur in wenigen Theilen Deutschlands Freie sich fanden. Die Volksversammlungen

*) Germania cap. 11 u. 12.

**) Friesland, welches wenigstens theilweise zu Hannover jetzt gehört, zeigt uns noch in späterer Zeit die Verfassung der alten Deutschen. Eichhorn deutsche Staats und Rechtsgeschichte Bd. 2 §. 285 b und 285 c.

Digitized by Google

mußten nun von selbst aufhören, weil das Volk aufgehört hatte, frei zu seyn, Nur einzelne Stände waren frei geblieben. Diese traten daher in die Rechte der Völker ein. Nach wie vor übten die Freien im Volke die oben bezeichneten Rechte, nur die Zahl derselben hatte sich gemindert; sie war auf die Mitglieder einzelner Stände herabgesunken.

Wie rücksichtlich der untern Classe des Volks, so trat auch in Betreff der Oberen im Volke eine wichtige Veränderung ein. Die hohen Staatsbeamten schwangen sich zu Landesherren hinauf: jedoch nicht durch Veränderung ihres Wirkungskreises, nicht durch Ausdehnung ihrer Macht, sondern dadurch, daß sie ihre Ämter erblich und sich selbst unabsetzbar machten. Auch diese Veränderung übte daher ursprünglich keinen Einfluß auf die Rechte der frei gebliebenen Männer. Nach wie vor ließen sich diese nur von ihren Gleichen richten, ließen sie sich von ihren Landesherren keine Gesetze aufdringen, keine Kriegs- und andere Hülfe anmuthen, ohne ihre Zustimmung ertheilt zu haben. Die Rechtsparömie: »wo wir nicht mitrathen, wir auch nicht mitthaten,« zeigte sich aller Orten wirksam.

Allein die zu Landesherren gewordenen Staatsbeamten blieben nicht müssig. Nachdem sie sich ihre Gewalt gegen ihren Landesvater, den Kaiser, gesichert hatten, wendeten sie dieselbe gegen ihre Landeskinder, um sie auf deren Kosten zu erweitern. Im Laufe der Jahrhunderte gelang vielen dieses Streben vollkommen, anderen gar nicht, den meisten theilweise, insbesondere dadurch, daß sie auf den Reichs- und Kaiserwahl-Tagen, auf welchen nur die Landesherrschaften, nicht die Unterthanschaften vertreten waren, Verfügungen aller Art durchsetzten, welche gegen die Rechte der Stände gerichtet waren. *)

Was insbesondere die zu Hannover gehörigen Theile Deutschlands betrifft, so waren kurz vor den Ereignissen, in deren Folge das Churfürstenthum Hannover auf einige Zeit seine politische Unabhängigkeit verlor, und das deutsche Reich zusammenstürzte, die

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 1, §. 13 ff. Meyer esprit, origine et progrés des intitutions judiciaires Tom. 1, p. 153 ff. Eichhorn l. c. §. 29—§. 45, §. §. 74. 134. 149. 346. 427. Hartmann über den Ursprung und das rechtliche Verhältniß der Landstände in Deutschland. S. 1—64. Häberlin Hdb. des Staatsrechts. Bd. 2, §. 197 ff.

Digitized by Google

verschiedenen Landschaften des Churstaats noch im Besitze bedeutender Rechte.

»In Ansehung der Landesregierung,« so drückt sich Rudloff *) aus, »gehört das Steuerwesen und die gesetzgebende »Gewalt zu denen Gerechtsamen, wozu die Stände in den gesammten Braunschweigischen Erblanden ohnstreitig concurriren, so »daß besonders jenes im Braunschweigschen, Lüneburgschen, Calenbergschen und Hoyaschen auf eine verzügliche Art denen Ständen »übertragen ist. An dem Justizwesen nehmen die Landschaften durch »die Präsentationen der Ober-Appellations-Räthe zu dem zellischen Tribunal und Beisitzer zu den Hofgerichten einen großen »Antheil.« Außerdem hatten die hannöverschen Landesherren die Pflicht bei drohenden Kriegen, deßhalb zu versammelnder Kriegsmannschaft und zu errichtenden Bündnissen mit den Ständen Rath zu pflegen. **). Ferner stand diesen in dem Rechte der Beschwerdeführung auf den Landtagen ***) und bei den Reichsgerichten †) ein Recht der Controlle über die gesammte Staatsverwaltung und der Vertretung sowohl einzelner Eingesessenen, als auch ihrer Gesammtheit gegen Verletzungen von Seiten der Landesbehörden und der Fürsten zu. Endlich wurden die Stände bei Vormundschaften, Landesabtretungen oder Vertauschungen, Vereinigung über die zu führende Regierung ꝛc. stets zugezogen. ††)

Doch alle diese Rechte wurden nicht mehr mit Nachdruck und nicht mehr zum Frommen des Staats ausgeübt, seitdem im Laufe der Zeiten alle Verhältnisse sich umgewandelt hatten. Seit die drei Stände (Adel, Geistlichkeit und Städte) in den ausschließlichen Besitz derjenigen Rechte gekommen waren, welche früher das ganze Volk ausgeübt hatte, war die Lage des letztern nicht unverändert dieselbe geblieben. An die Stelle eines leibeigenen Volks ist ein freies getreten. Die Unfreiheit des Volks hatte dasselbe

---

*) Versuch einer pragmatischen Einleitung in die Geschichte und heutige Verfassung der deutschen Chur- und fürstlichen Häuser. Th. 1. S. 182.

**) Das Königr. Hannover nach seinen öff. Verhältnissen, zum Drucke befördert von Luden. Nordhausen. 1818. S. 59.

***) v. Liebhaber Beiträge zur Erört. der Staatsverfassung der Braunschw. Lüneb. Churlande. S. 123.

†) Leist deutsches Staatsrecht. §. 43 §. 128.

††) Jakobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deutscher Landstände. p. 7—9. 11—15. 19—21.

Digitized by Google

von den öffentlichen Geschäften ausgeschlossen. Das frei gewordene fordert zurück, was ihm nur in Folge seiner Unfreiheit hatte entzogen werden können. Durch die Unfreiheit des Volks hatten jene drei Stände ihre ausschließliche politische Wichtigkeit erlangt, durch dessen Freiwerdung haben sie dieselbe verloren. Auf ihre politische Wichtigkeit waren ihre politischen Rechte gegründet, mit jener müssen daher auch diese fallen. —

Außer dem geschichtlichen Standpunkte ist auch der philosophische, d. h. derjenige, welchen das allgemeine Staatsrecht darbietet, für unsern Zweck von der höchsten Bedeutung.

Der Grundsatz, von welchem hier ausgegangen werden muß, ist, daß der Staat nicht zum Beßten der Regierenden, sondern der Regierten bestehe, nicht damit Einzelnen das Vergnügen zu Theil werde zu herrschen, sondern damit vermittelst der Regierenden der Zweck des Staats möglichst vollkommen erreicht werde. *) Hieraus ergiebt sich aber von selbst, daß das Streben sowohl der Regierenden, als der Regierten nicht nur darauf gerichtet seyn dürfe, sondern sogar darauf gerichtet seyn solle, eine solche Verfassung des Staats herbeizuführen, welche eine gute Verwaltung desselben am meisten befördert, daß diejenige Verfassung, welche diesem Ziele am meisten entspricht, das gemeinsame Ziel der Bestrebungen des Volks und der Staatsgewalt seyn müsse, daß eine solche Verfassung daher die einzig rechtmäßige (im höchsten und schönsten Sinne des Worts) sey. Wie dieses überhaupt gilt, so muß es auch insbesondere in Beziehung auf die Verfassung der Volksvertreter gelten. Es frägt sich daher nur: welche Verfassung der Volksvertreter eine gute Staatsverwaltung am meisten befördere? Zu Beantwortung dieser Frage ist der Grundsatz festzuhalten, daß diejenigen Personen, welche das größte Interesse bei einer guten Verwaltung haben, und die zu derselben erforderlichen Fähigkeiten besitzen, sich am meisten eignen bei derselben mitzuwirken, daß ihnen daher ein Antheil daran einzuräumen sey. Daß das Volk es aber ist, welches bei einer guten Verwaltung des Staats das größte Interesse hat, kann nicht bezweifelt werden, so wenig als, daß nach dem jetzigen Zustande seiner Bildung ein sehr bedeutender Theil desselben diejenigen Fähigkeiten besitzt, wel-

*) Wie dieses schon von Plato in seinem Staate im ersten Buche meisterhaft und unwiderleglich dargethan worden ist.

Digitized by Google

che zu Mitwirkung an der Verwaltung des Staats erforderlich sind. Früher freilich war es anders. Im finstern Mittelalter besaßen nur wenige im Volke einige Bildung; natürlich war es daher, daß nur wenige aus demselben an der Staatsverwaltung Antheil nahmen. Aber jetzt besitzt die große Masse des Volks eben so viel oder noch mehr Bildung, als damals die privilegirten Stände, und jetzt handelt es sich nicht von der Begründung einer Staatsverfassung für die Vergangenheit, sondern für die Gegenwart und für die Zukunft. Ein dem gegenwärtigen Zustande der Bildung entsprechender Theil des Volks kann daher Zuziehung zu der Staatsverwaltung verlangen. Da nun aber nach den jetzigen Verhältnissen die Mitwirkung des Volks nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch gewählte Vertreter ausgeübt werden kann, so kann dieselbe unmittelbar nur in dem Wählen der Volksvertreter, und mittelbar in der Ausübung des Stimmrechts für das Volk durch die gewählten Vertreter bestehen. Die Fähigkeit der Bürger zu diesem Wählen und Gewähltwerden kann daher nur durch den Besitz eines feststehenden Interesses an den Angelegenheiten des Landes und eines Grades von Bildung, welcher ein gesundes Urtheil über dieselben erwarten läßt, bedingt seyn. Dieses Interesse und diese Eigenschaften sind es, durch welche die politische d. h. die durch das Wesen des Staats bedingte Wichtigkeit eines Einzelnen, wie einer Mehrzahl von Menschen bestimmt wird.

Eine nach diesen Grundsätzen gebildete Versammlung von Volksvertretern kann nicht anders als gedeihlich wirken. Prüfen wir nun, in welcher Beziehung ihr eine Wirksamkeit eingeräumt werden müsse! Das Beßte des Staats muß auch hier uns als leitender Gesichtspunkt dienen.

Was die gesetzgebende Gewalt betrifft, so ist es augenscheinlich, daß eine volksthümliche und energische Ausübung derselben bei weitem eher zu erwarten steht, wenn einer Versammlung gebildeter Männer, welche das Vertrauen des Volks besitzt, ein wirksamer Antheil an derselben zugestanden wird, als wenn sie lediglich in den Händen des Cabinets ruht, und daß wo sich die Einsicht der Vertreter des Volks mit derjenigen der Glieder des Cabinets vereinigt, die Masse der Intelligenz sich nicht mindert, sondern vermehrt. In Staaten, in welchen die gesetzgebende Gewalt den Fürsten anvertraut ist, tritt dieselbe in der Regel nur dann in Bewegung, wenn ein besonders thatkräftiger Mann ent-

Digitized by Google

weder Fürst oder Principalminister wird, die übrige, also die bei weitem größte Zeit hindurch, steht sie stille, oder ist doch nur für Kleinigkeiten thätig. Es fehlt ihr also durchaus die so sehr nothwendige stetige, mit den Bedürfnissen des Volks gleichen Schritt haltende Wirksamkeit. Allein auch wenn sie sich einmal in Bewegung setzt, so können niemals volksthümliche, und lediglich in größeren Staaten auch nur einigermaaßen einsichtsvolle Bestimmungen auf diesem Wege erwartet werden: ersteres nicht, weil die Cabinette zu weit von den Völkern entfernt sind, letzteres nicht, weil in kleinern Staaten die Regierungen niemals über eine besonders große Masse von Intelligenz gebieten können.

Die Erfahrung zeigt die Wahrheit dieser Sätze recht deutlich. Der traurige Zustand, in welchem sich unsere deutsche Gesetzgebung aller Orten befindet, kann nur dem bezeichneten Grunde zugeschrieben werden. Erst mit dem Jahre 1830 haben in Deutschland die Volksvertreter in einigen Staaten wirklichen Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen. Wo dieses der Fall war, wie in Baden und Kurhessen, haben dieselben in weniger als einem Jahre mehr geleistet, als die Ministerien früher in Jahrzehnden. Aber natürlich konnten in so kurzer Zeit nicht alle Mängel gehoben werden.

Eine wirkliche, und nicht blos scheinbare Theilnahme einer Versammlung gebildeter Männer aus dem Volke an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt kann daher offenbar überhaupt, und insbesondere in einem kleinern Staate, wie Hannover, nur im aller höchsten Grade vortheilhaft wirken, und dieses ist, nach dem aufgestellten Grundsatze, hiernach der Grund, auf welchen gestützt die Hannoveraner ein solches Recht der Mitwirkung in Anspruch nehmen können.

In Ansehung der gesetzesanwendenden (richterlichen) Gewalt ist es heutzutage und schon seit langer Zeit anerkannt, daß das erste Erforderniß einer tüchtigen Handhabung derselben darin besteht, daß die Männer, welche zu derselben berufen sind, eine durchaus unabhängige Stellung im Staate einnehmen. Eine solche besitzen sie nicht, wenn die Staatsregierung einzig und allein, oder doch mit wenigen Ausnahmen über ihre erste Anstellung und weitere Beförderung zu verfügen hat. Diesem Übelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Versammlung der Volksvertreter das Recht eingeräumt wird, die eine Hälfte der Richterstellen zu besetzen. Die andere Hälfte mag dann der Staats-

Digitized by Google

regierung überlassen bleiben. Diese Theilung bewirkt, daß der Einfluß der Volksvertreter und der Staatsregierung sich gegenseitig aufhebt. Durch die Aufhebung des äußern Einflusses wird aber die äußere Unabhängigkeit begründet. Der oben aufgestellte Grundsatz leistet daher Bürgschaft für die Einräumung des bezeichneten Rechts.

Die gesetzesvollstreckende Gewalt (gewöhnlich nur die vollstreckende genannt,) wird am beßten von einem Einzelnen in höchster Instanz geleitet. Auf einen Antheil an dieser kann daher das Volk, nach dem aufgestellten Grundsatze, keinen Anspruch machen. Nur ist wohl zu bedenken, daß dieselbe nichts weiter zu thun hat, als zu vollstrecken, also nicht zu entscheiden (zu richten) und nicht allgemeine Bestimmungen (Gesetze) zu erlassen, es handele sich nun von den Verhältnissen im Innern des Landes oder von denjenigen mit dem Auslande.

Die Hülfsgewalt, welche die Mittel zu Erreichung des Staatszwecks herbeizuschaffen hat, findet dieselben theils in den Diensten der Menschen, theils in körperlichen Gegenständen, welche Geldwerth besitzen. Über diese und jene werden die Vertreter des Volks gewissenhafter verfügen, als die Fürsten oder ihre Minister; und das Volk wird geneigter seyn, den Bewilligungen seiner Vertreter, als den Anforderungen seiner Fürsten Genüge zu leisten. Dieser Satz liegt so klar am Tage und ist durch die Erfahrung so fest begründet, daß wer ihn leugnen wollte, keine Widerlegung verdiente. Das Volk hat daher das Recht zu verlangen, daß keine Dienste, keine Abgaben anders, als unter Zustimmung seiner Vertreter ausgeschrieben, keinerlei Dienste und keinerlei Gelder und andere werthvolle Güter des Staats zu anderen, als zu den von den Vertretern bestimmten Zwecken verwandt werden.

Ferner liegt es am Tage, daß eine Person, welche controllirt wird, sich mehr hüten werde, Fehler zu begehen, als eine solche, welche unter keiner Controlle steht. Nur die höchste richterliche Behörde kann keiner äußeren Aufsicht unterworfen werden, weil rücksichtlich dieser die Unabhängigkeit das wichtigste Erforderniß ist, die Begründung einer äußeren Controlle über dieselbe in der genannten Beziehung daher mehr Schaden brächte, als Nutzen durch deren Beaufsichtigung erlangt würde. Die niederen richterlichen Behörden stehen natürlich unter den höheren richterlichen,

Digitized by Google

die niederen administrativen unter den höheren administrativen, also diese letzteren in höchster Instanz unter dem Ministerio. Durch Controllirung des Ministeriums wird daher nicht nur unmittelbar über dieses selbst, sondern mittelbar, insofern das Ministerium sein Aufsichtsrecht schlecht übt, über die ganze Administration gewacht. Das Ministerium bedarf nicht, gleich den Gerichten, vor allem der Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen, rücksichtlich desselben besteht also kein Grund, welcher eine Controlle von Seiten der Volksvertreter unzulässig machte. Es muß daher, in Gemäßheit der angeführten allgemeinen Grundsätze (S. 6 u. 9.) diesen das bezeichnete Recht der Controlle eingeräumt werden.

Endlich giebt es aber noch vielerlei Angelegenheiten, welche durch den Zweck des Staats nicht geboten werden, deren Betreibung durch die Kräfte desselben nichts desto weniger Vortheil verspricht. So z. B. kann niemand, der über das Wesen des Staats nachgedacht, und die Handlungsweise anderer Staaten beobachtet hat, behaupten, die Anlegung von Chausseen, Canälen u. dgl. m. gehöre zum Wesen des Staats. Wäre dieses der Fall, so müßte es natürlich in allen Staaten ohne Ausnahme dazu gerechnet werden. Denn eine Gesellschaft, welcher eine wesentliche Eigenschaft eines Staats fehlt, kann niemals ein Staat seyn, also auch mit Grund nicht so genannt werden.

Rücksichtlich aller derartiger Angelegenheiten kann daher eine Staatsregierung, an und für sich genommen, keine Schritte thun, weil sie natürlich keinen andern Beruf hat, als den Staat zu regieren, also nicht denjenigen, etwas vorzunehmen, was mit der Regierung des Staats in keiner Verbindung steht. Allein den Vertretern des Volks kann von diesem das Recht eingeräumt werden, auch rücksichtlich solcher Angelegenheiten seine Interessen zu vertreten. Es muß daher anerkannt werden, daß alle diejenigen Mittel, welche nicht zu Verwaltung des Staats verwandt werden sollen, und alle diejenigen Handlungen, welche einen andern Zweck als denjenigen des Staats verfolgen, nur in Gemäßheit der Bewilligung der Volksvertreter ergriffen und vorgenommen werden dürfen. —

Dieses sind die Resultate, zu welchen die Geschichte und das allgemeine Staatsrecht führt. Dieses ist auch das im Wesentlichen gemeinschaftliche Ziel des Strebens aller gebildeten Völker

Digitized by Google

Europa's. Wer dasselbe nicht erkennt, trotz alle dem, was in Frankreich *) und England **), in vielen Staaten Deutschlands ***), in Spanien †), Italien ††) und Polen †††) sich zugetragen hat und noch zuträgt, der ist mit Blindheit geschlagen. Wer mich frägt, weßhalb ich Rußland, Österreich und Preußen, diese drei mächtigen Staaten nicht nenne? dem diene zur Antwort, daß Rußland rücksichtlich der Masse seiner Bewohner da steht, wo Deutschland im vierzehnten Jahrhundert stand, daß in Österreich und Preußen die Presse nicht frei und den Völkern auch kein anderes Mittel gegeben ist, ihre Wünsche deutlich zu erkennen zu geben, daß aber aus der Ähnlichkeit des politischen Bildungszustandes eines Volkes mit dem andern auf die Ähnlichkeit seiner politischen Wünsche geschlossen werden könne, und daß, da in jener Beziehung die Völker Österreichs und Preußens nicht allzuweit hinter den übrigen gebildeteren Völkern Europa's zurückstehen, sie auch in dieser nicht allzuweit zurückstehen können.

Gleich den Völkern Österreichs und Preußens wird es freilich auch dem hannöverschen Volke nicht gestattet, seine Wünsche vermittelst der Presse auszusprechen. Allein selbst die im Jahre 1826 gewählte Deputirtenkammer hat bereits angedeutet, daß das hannöversche Volk in einem edeln und kräftigen Streben nach Freiheit und Recht hinter den übrigen constitutionellen Völkern Deutschlands nicht zurückbleiben werde, und die neu zu wählende Kammer wird gewiß noch bestimmter beweisen, daß das hannöversche Volk von solchem Geiste beseelt ist. —

Nach diesen einleitenden Worten können wir uns nunmehr zu dem Entwurfe selbst wenden, und prüfen, ob die Verfasser desselben erkannt haben, welches Ziel die Geschichte, das allgemeine Staatsrecht und die Wünsche des Volks ihnen vorgezeichnet haben,

---

*) Die Bourbonen irren landesflüchtig umher.

**) Die Reform des Parlaments muß durchgehen.

***) Kurhessen und Braunschweig, Baden und Nassau.

†) Nur fremde Bajonette konnten den Ausschlag für die Seite der Knechtschaft geben.

††) Trotz Österreichs Macht steht noch immer die Romagna bereit, so bald die Verhältnisse es nur irgend erlauben, für größere Freiheit zu kämpfen.

†††) Für diese Helden der Freiheit bedarf es keiner Worte. Der allgemeine Jubel, mit dem sie überall empfangen werden, spricht zu laut.

Digitized by Google

namentlich auch, ob sie eingedenk waren der Worte, welche bei der Eröffnung des ersten allgemeinen Landtags zu Hannover der Königliche Bevollmächtigte, Herzog von Cambridge, im Namen Seines Königlichen Bruders feierlichst erklärte:

»Daß diese Versammlung dem Königreiche Hannover dasselbe »seyn solle, was das Parlament dem Königreiche Großbrittan»nien ist« *).

Unser

Sechstes Capitel

trägt die Überschrift:

Von den Landständen.

Schon diese ist unglücklich gewählt; denn sie ist auf der einen Seite zu weit umfassend, auf der anderen nicht weit genug; jenes, weil das Capitel nicht alles enthält, was sich unmittelbar auf die Landstände bezieht, indem die ganze Wirksamkeit der letzteren in finanzieller Beziehung erst im folgenden Capitel abgehandelt wird; dieses weil dasselbe nicht blos von den Land-, sondern auch von den Provinzial-Ständen handelt, die ersteren sich aber von den letzteren gerade so unterscheiden, wie das »Land« von der »Provinz.« Der richtige Titel dieses Capitels wäre daher gewesen: »von den Provinzialständen überhaupt und von den »Landständen mit Ausnahme ihrer Wirksamkeit in finanzieller Beziehung.« Man hat wohl eingesehen, daß diese Überschrift gleich auf den ersten Blick verriethe, daß kein logisches Ganzes vorliege, und hat daher einen andern gewählt, welcher zwar ein solches, nicht aber den Inhalt des Capitels bezeichnet.

Aus dem eben bemerkten ergiebt sich, daß der Abschnitt, an welchem wir stehen in zwei Haupt-Theile zerfällt: »von den Provinzialständen,« und »von den Landständen mit Ausnahme ihrer Wirksamkeit in finanzieller Beziehung.« Beide Theile werden in dem §. 1 angekündigt, woselbst es heißt:

»Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-

*) Das Königreich Hannover ꝛc. Herausg. von Luden, S. 2. Die ganze Antwort findet sich abgedruckt eben daselbst in den Anlagen S. 30 — 32.

Digitized by Google

»Landschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine »Ständeversammlung bestehen.«

Hiernach theilt sich auch unsere Untersuchung in zwei Theile:

I. Von den Provinzialständen.

Die erste Frage, welche hier erörtert werden muß, ist: ob denn überhaupt Provinzialstände bestehen sollen, oder nicht?

So lange die verschiedenen Landestheile, welche jetzt zusammengenommen das Königreich Hannover bilden, selbstständige Bezirke waren, konnte natürlich nicht für das Ganze, welches erst durch deren Vereinigung begründet wurde, sondern nur für jeden einzelnen Theil, welcher für sich ein Ganzes bildete, eine Ständeversammlung bestehen.

Allein der bereits im Jahre 1814 durch übereinstimmende Erklärung des Königs und der Stände des ganzen Landes gefaßte Beschluß, »daß künftig alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, »insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Bera»thung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Land»ständen aus allen Provinzen vorgelegt, und von denselben zum »Schluß gebracht werden sollen,« *) hat die Sache verändert.

In Folge dieser Bestimmung frägt es sich: »soll die allgemei»ne Ständeversammlung als hervorgegangen aus der Vereinigung »der verschiedenen Provinzial-Ständeversammlungen betrachtet wer»den, oder nicht?« Im letztern Falle ist dieselbe offenbar eine neue Schöpfung, welche mit den früheren Verhältnissen der einzelnen Landestheile in durchaus keiner Beziehung steht, ein Luftgebilde ohne allen historischen Stützpunkt. Betrachtet man sie dagegen als begründet durch eine solche Vereinigung, so fallen die besonderen Stände der einzelnen Provinzen von selbst weg, weil sie in der allgemeinen Ständeversammlung enthalten keine selbstständige Existenz mehr haben.

Man wähle also! Will man die alten Bezirksstände beibehalten, dann gestehe man, daß die allgemeine Ständeversammlung

*) Actenstücke der provisor. oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, Bd. 1. N. c. 1. 3. 5. 6. enthaltend die Kön. Proclam. vom 12ten Aug. 1814, Dankadresse der allgemeinen Ständeversammlung vom 19ten Dec. 1814. Proposition des Kön. Cab. Min. für den allgemeinen Landtag vom 15ten Dec. 1814. Vortrag an Kön. Cab. Min. vom 17ten Jan. 1815.

Digitized by Google

ein Luftgebilde ist! oder will man dieselbe als hervorgegangen aus einer Vereinigung der Provinzialstände betrachten, dann gestehe man, daß diese aufgehört haben zu bestehen, daß sie nur Theile der allgemeinen Ständeversammlung bilden! Will man, daß das Königreich Hannover ein innerlich verbundenes Ganzes bilde, so lasse man nicht in der wichtigsten Beziehung eine Trennung bestehen! Will man aber diese Trennung durch die Aufrechthaltung jener Provinzialstände fortdauern lassen, dann gestehe man, daß das Königreich Hannover kein innerlich verbundenes Ganzes, sondern ein Conglomerat mehrerer innerlich verschieden gearteter Stücke sey!

Die Wahl ist wohl nicht schwer. Sie ist überdies bereits getroffen worden, schon im Jahre 1814 durch den oben angeführten Beschluß. Denn derselbe sagt deutlich, daß die allgemeine Ständeversammlung keine durchaus neue, sondern eine auf die Verhältnisse der früheren Bezirks-Ständeversammlungen sich gründende Schöpfung seyn solle, woraus sich nach dem Obigen von selbst ergiebt, daß die Bezirksstände seit jener Zeit aufgehört haben zu seyn.

Es kann also von Beibehaltung der alten Stände der einzelnen Landestheile gar nicht mehr die Rede seyn. Nur die Frage könnte allenfalls aufgeworfen werden, ob Provinzialstände eingeführt werden sollen? *)

Zur Beantwortung dieser Frage mögen folgende Worte dienen!

Der Zweck der Stände, oder jetzt richtiger der Volksvertreter, kann nur darin bestehen, im Interesse des Landesbezirks, für welchen sie sind, zu handeln: der Provinzial-Stände oder Vertreter also darin, in den besonderen Interessen der Provinzen zu handeln. Rücksichtlich dieser Interessen lassen sich nun aber nur zweierlei Fälle denken: entweder dieselben sind verschiedenartig, oder nicht. Im letzten Falle sind die besonderen Provinzialstände offenbar unnütz, eben weil sie keine besonderen Interessen zu vertreten, also gar keinen besondern Zweck haben; nicht zu gedenken der auf diese Weise vergeudeten Gelder und Zeit, der durch jedes unnütze Rad hervorgerufenen Erschwerung eines raschen und kräftigen Gan-

*) Denn von selbst versteht es sich, daß was etwa in dieser Rücksicht im Widerspruch mit der übereinstimmenden Erklärung zwischen König und allgemeinen Landständen von der Staatsregierung später einseitig vorgenommen wurde, in sich nichtig ist.

Digitized by Google

ges der Maschine, der zu begründenden Rivalitäten, Streitigkeiten und Reibungen jeder Art. Im ersten Falle dagegen kann die Einführung der Provinzialstände nur dahin führen, den Provinzial-Interessen ein besonderes Gewicht zu verleihen. Es frägt sich daher, ob es gerathen sey, ein solches Resultat insbesondere im Betreff der Provinzen des Königreichs Hannover zu befördern? Diese Frage ist durchaus zu verneinen. Denn jede Regierung muß möglichst nach Einheit streben. Allerdings darf dieses Streben nicht zu weit gehen, alle Besonderheiten unberücksichtigt zu lassen, allein demselben zufolge dürfen nur an wirkliche factische Verschiedenheiten besondere rechtliche Folgen geknüpft werden, und jene müssen wenigstens einigermaaßen von Bedeutung seyn, um auf Berücksichtigung Anspruch machen zu können, denn jede allgemeine Einrichtung, jedes Gesetz bezieht sich auf eine Masse verschiedener factischer Voraussetzungen, welche alle zusammen nur eines oder das andere gemeinschaftliche Merkmal haben. Es frägt sich also weiter: sind die Verschiedenheiten, welche rücksichtlich der Interessen der einzelnen Provinzen des Königreichs obwalten, so groß, daß sie durch die allgemeine Ständeversammlung nicht vertreten werden können, sondern die Anordnung besonderer Provinzialstände rechtfertigen und nothwendig machen? Auch diese Frage ist zu verneinen. Die Provinzen, überhaupt genommen, haben als solche durchaus keine verschiedenen Interessen. Denn die Eintheilung des Staats in Provinzen, gleich wie diejenige der Provinzen in Ämter, beruht keineswegs auf einer Verschiedenheit der factischen Verhältnisse einzelner Landestheile, sondern besteht nur zur Bequemlichkeit, um eine angemessene Stufenfolge in die Verwaltung des Landes zu bringen, um dasselbe in allen seinen Theilen gehörig übersehen zu können. Allerdings beruht die hannöversche Provinzial-Eintheilung mehr auf historischen, als auf staatswissenschaftlichen Gründen. Allein rücksichtlich der Frage, welche hier untersucht wird, ist dieser Umstand durchaus gleichgültig, weil in beiden Fällen die Verschiedenartigkeit der Interessen von der Eintheilung durchaus unabhängig ist, und nur eine solche Verschiedenartigkeit die Einführung der Provinzialstände rechtfertigen könnte. In derselben Provinz, ja in demselben Amte können verschiedene Interessen obwalten, in verschiedenen Provinzen und Ämtern gleichartige. Diejenigen Theile einer Provinz, welche unmittelbar an die See oder einen großen schiffbaren Fluß

Digitized by Google

ſtoßen, haben gleichartige Intereſſen mit denjenigen Theilen einer anderen Provinz, welche gleichfalls eine ſolche Gränze haben; dagegen iſt ihr Intereſſe verſchiedenartig von demjenigen ſolcher Theile ihrer Provinz, welche weiter landeinwärts liegen. Der eine Theil einer Provinz hat hauptſächlich Handel, Gewerbe, Fabricken, der andere hauptſächlich Landbau und Viehzucht. Dieſes ſind die Verſchiedenheiten, auf welche es hier ankommen könnte. Allein derartige Verſchiedenheiten finden ſich unter den Provinzen des Königreichs Hannover keineswegs. Nur das Fürſtenthum Oſtfriesland hat ein von den übrigen Provinzen einigermaaßen verſchiedenes Intereſſe, und auch dieſe Verſchiedenheit iſt keineswegs ſo groß, daß ſie nicht in der allgemeinen Ständeverſammlung vollkommen genügend ſollte berückſichtigt werden können.

Ruft man alſo Provinzialſtände in's Leben, ſo müſſen ſie die bereits oben bezeichneten Folgen nothwendig nach ſich ziehen. Allerdings verhielte ſich die Sache anders, wenn die einzelnen Provinzen weſentlich verſchiedene Intereſſen hätten, oder gar auf einer weſentlich verſchiedenen Stufe der Bildung ſtänden, verſchiedene Sprachen redeten oder auf ſonſtige Weiſe weſentliche factiſche Verſchiedenheiten darböten. In dieſem Falle müßten die beſonderen Verhältniſſe den Ausſchlag geben, und auch in rechtlicher Beziehung Verſchiedenheiten begründen. Allein alles dieſes iſt im Königreiche Hannover augenſcheinlich nicht der Fall, weshalb die Einführung von Provinzialſtänden für daſſelbe nur ſchädlich, niemals nützlich wirken könnte. *)

Gehen wir aber jetzt zur Prüfung der einzelnen Beſtimmungen des Entwurfes über!

Die §. §. 2 — 7, welche von den Provinzialſtänden handeln, ſtellen ſich uns zunächſt dar. Auch hier beginnt alſo der Entwurf wieder mit dem Beſondern, um auf daſſelbe das Allgemeinere folgen zu laſſen, während die Regeln der Logick anerkannterweiſe eine entgegengeſetzte Ordnung verlangen. Die allgemeine Ständeſ-

*) Die Eintheilung des Staats in Provinzen iſt nicht zu verwechſeln mit derjenigen in Gemeinden. Dieſe ſind aus dem Weſen des Staats hervorgehende Theile deſſelben. Jede derſelben iſt, wie wir geſehen haben (im 4ten Hefte) ein Staat im kleinen, hat ein gemeinſchaftliches Activ- und Paſſiv-Vermögen, gemeinſchaftliche Einrichtungen, gemeinſchaftliche Intereſſen der wichtigſten Art. Alles dieſes fehlt den Provinzen.

Digitized by Google

versammlung muß immer das Vorbild der besondern seyn, wie der Staat das Vorbild der Gemeinde seyn muß. *) Das Vorbild muß aber natürlich früher dargestellt werden, als sein Abdruck; denn ehe jenes besteht, kann dieser nicht gegeben werden.

Den §. 2 theile ich wegen seines Umfangs in der Note **) mit. In demselben wird behauptet, es beständen Provinzial-Landschaften für verschiedene Landestheile. Daß dieses aber wenigstens in rechtlicher Beziehung nicht der Fall seyn könne, ergiebt sich aus den Bemerkungen zum vorigen §. Indeß beweisen diese Worte deutlich, daß die Provinzial-Stände die rein mittelalterliche Gestalt haben sollen, welche sie jetzt factisch haben, und vor ihrer rechtlichen Aufhebung im Jahre 1814 auch rechtlich hatten. Allerdings hat auch die allgemeine Ständeversammlung, wie wir später sehen werden, in ihrer Zusammensetzung gleichfalls große Ähnlichkeit mit den Ständen des Mittelalters. Allein einigermaaßen ist denn doch rücksichtlich derselben jene Zeit verlassen worden. In so weit als dieses bei der allgemeinen Ständeversammlung geschehen ist, müßte dieses doch jedenfalls auch bei den Provinzialständen geschehen, wenn man nicht mit Gewalt Zwiespalt herbeiführen will. Provinzialstände im Geiste des fünfzehnten, und Landstände im Geiste des siebenzehnten Jahrhunderts zusammengesetzt sind doch noch immer um zwei Jahrhunderte auseinander, und dieses reicht vollkommen hin, um Streitigkeiten ohne Ende zu begründen.

Alle Geschäfte, welche der §. 3 ***) den Provinzialständen

*) S. oben im 4ten Hefte.

**) §. 2. »Provinzial-Landschaften bestehen für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals hessischen Ämtern im Fürstenthum Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde, für das Fürstenthum Lüneburg mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, für die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den vormals hessischen Ämtern in diesen Provinzen, für die Herzogthümer Bremen und Verden, für das Land Hadeln, für das Fürstenthum Osnabrück, für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar, für das Fürstenthum Ostfriesland und Harrlingerland.

»Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in solchen Landestheilen, wo sie noch nicht bestehn, sollen Einleitungen getroffen werden.«

***) §. 3. »Die Provinzial-Landschaften werden mit ihrem Rathe gehört

zuweist, können bei weitem besser von der allgemeinen Ständeversammlung wahrgenommen werden, in welcher Rücksicht die Deputirten der betreffenden Provinz immer die erforderlichen Anträge machen können. Sind die besonderen Wünsche einer Provinz begründet, so wird die allgemeine Ständeversammlung auf dieselben Rücksicht nehmen, wo nicht, so ist es gut, daß dieselben abgewiesen werden, ohne zu weitläufigen Erörterungen und Streitigkeiten zwischen den Provinzial- und Landständen, zwischen der Provinz und dem ganzen übrigen Lande zu führen. Nach den Vorschlägen des Entwurfs können aber diese letzteren gar nicht ausbleiben.

Der §. 4 beginnt mit den Worten:

»Die Anträge und Beschlüsse der Provinzial-Landschaften dürfen jedoch niemals den für das ganze Königreich bestehenden »Gesetzen widersprechen oder deren Ausführung verhindern.;«

Wer ist im Stande derartige Beschlüsse zu verhüten, wenn einmal Provinzialstände-Versammlungen in Thätigkeit sind? Offenbar Niemand! Man kann verhüten, daß eine Versammlung sich vereinige. Ist sie aber vereinigt, und in Berathung getreten, so kann niemand als die Mehrzahl Beschlüsse irgend einer Art verhüten, oder begründen. Überdieß genügt es, daß die Provinzialstände, auch ohne besondere Anträge zu machen und Beschlüsse zu fassen, sich lebhaft und bestimmt gegen ein Gesetz aussprechen, um dessen Wirksamkeit in der Provinz zu schwächen, und seiner Ausführung Hindernisse zu bereiten.

Der §. fährt fort:

»so wie auch spätere für das ganze Königreich erlassene Gesetze »die entgegenstehenden provinziellen aufheben, sofern nicht aus»drückliche Ausnahmen gemacht werden.«

Dieser Satz steht in Widerspruch mit unumstößlichen Rechts-

»bei Gesetzen, die sich nur auf eine einzelne Provinz beziehen; sie haben »das Recht, in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche, die sich in der »Verwaltung der Provinz ergeben möchten, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den König, das Cabinets-Ministerium »oder die Provinzial-Regierungsbehörde gelangen zu lassen, und be»huf solcher Bedürfnisse ihrer Provinz, für welche aus der für das »ganze Königreich bestehenden General-Casse überall nicht oder nicht »hinreichend gesorgt werden kann, Provinzial-Abgaben auf den Antrag »der Landesherrschaft zu bewilligen oder bei dieser in Vorschlag zu bringen.«

Digitized by Google

grundsätzen, deren Verletzung nur höchst verderblich wirken könnte. Es ist nämlich eine anerkannte Regel, daß ein gemeines Gesetz (jus commune) nur dem entgegenstehenden gemeinen, keineswegs dem besondern (particulären) derogire; gleichwie durch die Aufstellung einer Regel zwar die entgegenstehende ältere Regel, nicht aber deren Ausnahmen, aufgehoben werden. *) Eine Verkennung jenes Grundsatzes hat zur nothwendigen Folge, daß man sehr häufig gesetzliche Bestimmungen, welche durch die besonderen Verhältnisse einer Provinz zufälligerweise gerechtfertigt seyn können, ohne daß man dieselben gekannt, in's Auge gefaßt und erwogen hat, abschafft. Daß ein solches blindes Abschaffen in den Tag hinein nur Schaden bringen könne, leuchtet ein. Will man ein particuläres, es sey dieses nun das einer Provinz, einem Amte, einer Gemeinde, oder irgend einem andern Districte eigenthümliche, Gesetz abschaffen, so braucht man ja nur im Gesetze ausdrücklich die einzelnen particulären Bestimmungen, welche aufgehoben werden sollen, zu bezeichnen. Dann liegt die Sicherheit vor, daß man das Gesetz wenigstens gekannt habe, welches man abschafft. Wer in Prari die Folgen eines, leider! nur all zu häufig unüberlegten Aufhebens der Gesetze gesehen hat, der wird die hohe Wichtigkeit der Beseitigung der Stelle, an welcher wir stehen, nicht verkennen.

Der §. 5 **) enthält einen schlechten Nothbehelf gegen die durch die Einführung der Provinzialstände in finanzieller Bezie-

*) Thibaut Pand. System §. 39.

**) §. 5. »Ehe die Landesherrschaft die Bewilligung provinzieller Abgaben »oder die Contrahirung von Provinzialschulden zu provinziellen Zwecken »genehmigt, wird dieselbe die darauf gerichteten Anträge jedes Mal »der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zu dem Zwecke »mittheilen, damit diese Kenntniß davon nimmt, daß dadurch dem »allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Ein»trag geschieht.

»Die Nachweisung über die Verwendung solcher provinziellen Ein»nahmen wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.«

Merkwürdig ist es übrigens, daß jetzt wieder die Möglichkeit zu Begründung provinzieller Schulden eröffnet werden soll, während früher die Provinzialschulden zum Theil mit Widerspruch der Provinzen mit der allgemeinen Landesschuld vereinigt wurden. Hierdurch wurde doch deutlich an den Tag gelegt, daß keine Provinzialschulden künftig mehr bestehen sollten.

Digitized by Google

hung unvermeidlich werdenden Verwickelungen. Die Kenntnißnahme von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung von welcher in demselben die Rede ist, kann offenbar durchaus keine nachtheilige Verfügung verhüten. Man kann ja eben so wohl von einer solchen, als von einer vortheilhaften Kenntniß nehmen. Augenscheinlich wird übrigens eine Maßregel, welche ehe sie Kraft erhält, zuerst von einer nur alle drei Jahre sich versammelnden Behörde (§. 6.) berathen, dann noch einer andern, gleichfalls nicht permanenten nachrichtlich mitgetheilt werden soll, um sodann von der Regierung gebilligt zu werden, etwas mühevoll und langsam zu Tage gefördert. Endlich würde es aber nicht genügen, wie unser §. will, daß eine bloße Nachweisung über die Verwendung solcher provinzieller Einnahmen durch den Druck bekannt gemacht würde, sondern es müßte eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe den Ständen abgelegt werden.

§. 6.

»Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinzial-Landtag in je»der Provinz Statt finden.«

Eine Provinzial-Ständeversammlung muß, falls sie leben und wirken soll, sich öfter vereinigen, als die allgemeine; weil überhaupt niedere Behörden mehr Sitzungen halten müssen, als höhere, denn in gleichem Maße als die bei den letzteren zu berathenden Fälle und Verhältnisse wichtiger werden, nehmen sie an Zahl ab, kehren sie daher seltener wieder, während sie bei den niederen Behörden in gleichem Maße als sie weniger wichtig werden, an Zahl zunehmen, daher öfter wiederkehren. Sollte ein richtiges Verhältniß zwischen Provinzial- und allgemeiner Ständeversammlung begründet werden, so müßte jene zweimal sich versammeln, während diese einmal. Allerdings würde dadurch bei den besonderen Verhältnissen Hannovers die Sache nur noch schlimmer. Allein dieses ergiebt sich lediglich daraus, daß Provinzialstände hier zu Lande eine durchaus zweckwidrige Anstalt sind, so daß es schon ein negativer Gewinn ist, wenn sie gelähmt wird.

§. 7.

»Die inneren Verhältnisse jeder Provinzial-Landschaft, können »nur mit deren Zustimmung abgeändert werden.«

Das einzige, was in Beziehung auf die Provinzialstände Hannovers von Nutzen seyn kann, ist die Erklärung von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung, daß der bereits im Jahre

Digitized by Google

1814 gefaßte Beschluß, (S. oben S. 13. ff.) durch welchen die Provinzialstände aufgehört haben, eine selbstständige Existenz zu besitzen, nicht aufgehört habe, in rechtlicher Wirksamkeit zu seyn, daß daher seit jener Zeit Provinzialstände im Königreiche Hannover rechtlich nicht bestanden hätten, noch künftig bestehen könnten. — *)

Der folgende Theil dieses Capitels handelt:

II. Von den Landständen.

Die §. §. 8—16 desselben beziehen sich auf den Wirkungskreis der Landstände mit Ausnahme der Finanzen, die §. §. 17—29 auf die Zusammensetzung derselben, die §. §. 29—42 auf verschiedene Punkte, welche sich nicht unter einem Begriffe zusammenfassen lassen. Erst in der zweiten Hälfte des siebenten Capitels ist von der Wirksamkeit der Landstände in finanzieller Beziehung die Rede. Daß diese Reihenfolge keine logische, sondern eine durchaus unlogische ist, dieses liegt am Tage, und ist auch bereits von mehreren Seiten bemerkt worden. Um daher die wichtigen Sätze, auf welche bei der Prüfung dieser Bestimmungen des Entwurfs aufmerksam zu machen ist, eines Theils wenigstens einigermaaßen geordnet vortragen zu können, andern Theils von der Ordnung des Entwurfs nicht allzuweit abzuweichen, werde ich zuerst zu den §. §. 17—42, sodann zu den §. §. 8—16 dieses Capitels, darauf zu der zweiten Hälfte des nächsten Capitels, zu diesen letzteren jedoch, dem Plane dieser Schrift zufolge, erst im nächsten Hefte, meine Bemerkungen machen.

Ich beginne mit dem §. 17. Er lautet, wie folgt:

»Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, »die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.«

Auch hier, wie rücksichtlich der Provinzialstände, ist es von hoher Wichtigkeit zu untersuchen, ob es sich von der Einführung

*) Pölitz, welcher freilich selbst gewissermaaßen eingesteht, daß er die besonderen Verhältnisse des Königreichs Hannover nicht kenne, jedenfalls durch den ganzen Inhalt seiner Beleuchtung dieses auf's Deutlichste beweist, kann es nicht genug rühmen, daß der Entwurf sich für die Beibehaltung der Provinzialstände ausspricht. Zweimal (S. 41 u. 54) erklärt er, dieses gehöre zu den Lichtpunkten und (S. 41) zu den entschiedensten des Entwurfs. Anders haben diejenigen geurtheilt, welche die Landesverhältnisse kennen. Gans Verhandlungen Bd. 1 H. 6 S. 150. Bening Bemerkungen S. 40 ff. (welcher sich wenigstens gegen die Beibehaltung der alten Form ausspricht.)

Digitized by Google

einer neuen, oder von der Beibehaltung einer bereits bestehenden Anstalt handelt?

Zu Beurtheilung dieser Frage wird es auf folgende Punkte ankommen. Bekanntlich bestanden vor der französischen Occupation keine zwei Kammern in irgend einem Theile des Königreichs, sondern nur ständische Curien und zwar fast durchgängig drei an der Zahl. Daß diese Curien mit dem Zweikammersysteme in durchaus keiner Verbindung stehen, weiß jedermann, der auch nur den leisesten Begriff von ständischen Einrichtungen hat,*) und der bedenkt, daß »zwei« etwas anderes als »drei« ist. Ferner ist es bekannt, daß die im Jahre 1814 zusammengetretene Ständeversammlung nicht aus zwei Kammern, sondern aus einer einzigen bestand. Die rechtliche Existenz dieser einzigen Kammer war durch die übereinstimmende Erklärung des Königs und der Ständeversammlung, so wie durch den Geist der Zeit überhaupt und namentlich denjenigen des hannöverschen Volks, welches sich entschieden gegen das mittelalterliche Curien- und Absonderungswesen aussprach, gesichert. Erst in einem Königlichen Rescripte vom 5ten Jan. 1819 wurde von der Einführung des Zweikammersystems gesprochen.**) Allein die Mehrheit der Ständeversammlung trat diesem Vorschlag nicht bei, sondern sprach sich im Gegentheil sehr bestimmt gegen die Einführung zweier Kammern aus.***) Nichts desto weniger ward vermittelst Königl. Rescripts vom 26ten Oct. 1819 die Trennung der Ständeversammlung in zwei Kammern verfügt,†) und, wie die Geschichte lehrt, verwirklicht. Allein daß einseitig und sogar gegen die ausdrückliche Erklärung der Mehrheit der Ständeversammlung an einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung nichts geändert werden könne, dieses ist ein aus dem allgemeinen Staatsrechte mit solcher Nothwendigkeit hervorgehender Satz, daß, wer denselben in Abrede zu stellen versuchen wollte, sich selbst nur als durchaus unwissend oder durchaus bösartig darstellen würde. Wie derselbe durch das allgemeine Staatsrecht festgestellt ist, so ist er in

*) Denn die Eintheilung in ständische Curien beruhte ja lediglich auf der Verschiedenheit der Stände, während diese dem Zweikammersysteme durchaus fremd ist.

**) Actenstücke der prov. oder ersten Stdevrs. Bd. I. № 19. S. 49.

***) Actenstücke № 24.

†) Actenstücke № 26 u. 27.

Digitized by Google

dem positiven deutschen Reichsstaatsrechte *) und in neuerer Zeit auch in dem Bundesrechte **) ausdrücklich anerkannt. In der That wäre es auch wahrhaft lächerlich, sich die Mühe zu geben, an einer landständischen Verfassung zu arbeiten, wenn sie nach Willkühr vom Regenten wieder abgeändert werden könnte.

Durch Rechtswidrigkeit, ***) also auf eine rechtlich nichtige Weise, wurde das Zweikammersystem im Königreiche Hannover eingeführt. In rechtlicher Beziehung bestanden daher niemals zwei Kammern im Königreiche, in rechtlicher Beziehung bestehen deren auch jetzt nicht zwei, und künftig können deren nur insofern zwei bestehen, als sie auf verfassungsmäßigem Wege eingeführt werden.

Es frägt sich daher nur, ob künftig eine Trennung der Ständeversammlung in zwei Kammern begründet werden solle? Zur Beantwortung dieser Frage führen die einfachen Sätze, daß, wenn mit 1 eben dasselbe erreicht werden kann, als mit 2, es besser ist, nur 1 als Mittel zu wählen; daß, wenn auf der einen Seite plus (+) 1, auf der anderen minus (—) 1 steht, beide Zahlen sich gegenseitig aufheben; daß, wenn aber 1 dem andern 1 feindlich gegenübersteht, und beide handeln sollen, sie sich bekämpfen werden, daß jedoch Kämpfe im Innern eines Staats nicht herbeigeführt, sondern vermieden werden sollen.

Bestehen daher in einem Lande zwei Kammern aus gleichartigen Bestandtheilen, so wird nichts gewonnen, als Verzögerung des Geschäftsgangs, während durch die Geschäftsordnung, namentlich durch Anordnung einer Vorberathung in Commissionen u. d. m. der Zweck, welcher einzig einer solchen Trennung der Ständeversammlung in zwei Theile zu Grunde liegen kann, Bewirkung einer besonnenen, leidenschaftslosen und gründlichen Be-

---

*) Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts §. 43 ff. Häberlin Hdb. des dtschn. Staatsrechts, Bd. 12 §. 197 ff.

**) Der Art. 56 der Wien. Schl. A. lautet wie folgt: »Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur »auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.« Klüber öff. Recht des dtschn. Bundes §. 217 a.

***) Diese Rechtswidrigkeit ist so himmelschreiend, daß die Stände, wenn sie ihre Pflicht kennen, auch jetzt noch alle diejenigen, welche dieselbe zu verantworten haben, vor den Gerichten als Hochverräther verfolgen müssen. Auf welche Weise dieses auch jetzt schon geschehen könne, davon wird im siebenten Hefte gehandelt werden.

Digitized by Google

schlußfassung, eben so wohl und ohne jenen Übelstand erreicht werden kann. Sind die Kammern dagegen aus verschiedenartigen Bestandtheilen gebildet, so werden sie bei Gleichheit des Einflusses sich gegenseitig aufheben (neutralisiren), bei ungleichem sich gegenseitig wenigstens lähmen und Stoff zu Partheikämpfen bereiten, bei gänzlicher Kraftlosigkeit der einen Kammer endlich, wird diese das Werkzeug zu jeder Gewaltthätigkeit in den Händen des augenblicklich Mächtigen seyn.

Durch die Ständeversammlung, oder nach jetzigen Verhältnissen richtiger gesprochen, durch die Versammlung der Vertreter des Volks, soll das Interesse des Volks und nicht dasjenige einzelner Privatpersonen oder Privat-Corporationen vertreten werden. Das Volk ist ein Ganzes, es kann daher auch nur durch ein Ganzes vertreten werden. Eine wahre Volksvertretung herbeizuführen, dieses ist es zunächst, wonach gestrebt werden muß. Ist eine solche begründet, dann hat die Geschäftsordnung das übrige zu thun. Alle die Gründe, welche man für das Zweikammersystem anführt, sind entweder deßhalb falsch, weil sie im Widerspruche mit einer wahren Volksvertretung stehen, oder weil sie nur gewisse Bestimmungen in der Geschäftsordnung, keineswegs aber eine Zerspaltung der Ständeversammlung in zwei Theile, rechtfertigen.

Die Erfahrung beweist die Wahrheit dieser Behauptungen. In Nordamerika, woselbst die erste Kammer aus gleichartigen Bestandtheilen mit der zweiten gebildet ist, hat diese Trennung keine andere Folge, als eine Verzögerung im Geschäftsgange, welche auf die oben (S. 23) angedeutete Weise vermieden werden könnte, ohne den Zweck der Trennung zu gefährden. Europa bietet uns dagegen den Anblick von Ständeversammlungen dar, welche zwei Kammern verschiedener Zusammensetzung in sich fassen. Unter diesen sehen wir die erste Kammer Großbrittanniens sich in beharrlichen Widerspruch nicht nur gegen die gerechten Wünsche des Volks, sondern auch gegen diejenigen der Staatsregierung setzen — durch Verweigerung der Reform aus egoistischen Gründen; die badische erste Kammer, gleichfalls von Egoismus getrieben, die dem Lande offenbar nützlichen von der zweiten Kammer sowohl als der Staatsregierung gewünschten Gesetze verwerfen; die baierische den wohlthätigsten Beschlüssen der zweiten Kammer sich entgegensetzen. Die französische Pairs-Kammer zeigt sich unter der Herr-

Digitized by Google

schaft der Bourbonen für die Bourbonen, unter derjenigen Ludwig Philipps für diesen thätig; verurtheilt unter dem Einflusse der Alliirten gegen die klarsten Bestimmungen der Amnestie-Convention Ney und seine Gefährten zum Tode, unter dem Einflusse des Pariser Pöbels Polignac und seine Collegen ohne alle Gesetze zu den dem Tode zunächst stehenden Strafen. Die nassauische erste Kammer dient dem Hausminister zum Werkzeuge der Rechtswidrigkeit, zur Schutzgarde des Domänen-Raubes. In Kurhessen und Braunschweig bemerken wir dagegen keinen der Nachtheile, welche man gewöhnlich als die Folgen des Einkammersystems anführt, wohl aber alle die Vortheile des Einkammersystems. Betrachten wir endlich die bisherige Thätigkeit der hannöverschen ersten Kammer, so wird gewiß nicht der Wunsch für ihre Erhaltung begründet, so zeigt es sich deutlich, daß Hannover erst nach deren Beseitigung etwas Gutes hoffen kann.

Es ist daher zwar nicht von der ersten, wohl aber von der zweiten Kammer die Erklärung zu erwarten, daß im Königreiche Hannover nur eine einzige Kammer bisher rechtlich bestanden habe, nur eine einzige im jetzigen Augenblicke rechtlich bestehe, nur eine einzige künftig rechtlich bestehen solle. — *)

Die §. §. 18—20 des Entwurfs, welche die Grundbestimmungen über die Bildung der ersten Kammer enthalten, theile ich wegen ihres Umfangs in der Note **) mit. Zu richtiger Würdi-

---

*) Pölitz lobt das Zweikammersystem, allein mit so seichten Gründen, daß dieses Lob wohl eher für Tadel gelten könnte. Von der Art und Weise der Begründung desselben für Hannover, scheint derselbe nichts zu wissen. Anders als von Pölitz wird geurtheilt in Gans Verhdl. Bd. I. H. 6. S. 151.

**) §. 18. »Die erste Cammer soll bestehen, aus 1) den volljährigem Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den volljährigen Häuptern der Nebenlinien der Königlichen Familie, 2) den Standesherren, nämlich dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Corswaaren Looz, dem Fürsten von Bentheim, 3) dem Erblandmarschall des Königreichs, 4) dem Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein, 5) dem General-Erb-Postmeister Grafen von Platen-Hallermund, 6) dem Abte zu Loccum, 7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg, 8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde, 9) dem Bischofe von Hildesheim, 10) einem auf Lebenszeit zu ernennenden angesehenen protestantischen Geistlichen, 11) den von der Lan-

Digitized by Google

gung derselben ist der oben (S. 6 ff.) nachgewiesene Satz im Auge zu behalten, daß nur der Besitz eines feststehenden Interesses an den Landesangelegenheiten und eines Grades von Bildung, welcher ein gesundes Urtheil über dieselben erwarten läßt, den Bürgern einen Anspruch auf die Theilnahme an der Staatsverwaltung gewähren könne, diese Eigenschaften aber einen solchen auch wirklich gewähren. Wie der Anspruch auf diese Theilnahme überhaupt, durch die zwei bezeichneten Merkmale begründet und bedingt wird, so muß dieses auch rücksichtlich des Umfangs derselben gelten.

Wenden wir diesen Grundsatz auf die bezeichneten §. §. des Entwurfs an, so ergiebt sich allerdings, daß von den sub Nrs. 1. 2. und 4. im §. 18 genannten Personen mit voller Sicherheit angenommen werden kann, daß ihnen jene Merkmale in ganz besonders hohem Grade eigen sind. Daher mag jeder von denselben das Recht zugestanden werden, entweder selbst an den Berathungen Theil zu nehmen, oder für sich Vertreter in die Kammer zu schicken, da sie doch persönlich nicht erscheinen werden. Der Erblandmarschall und der General-Erb-Postmeister haben jedoch, als solche, durchaus kein feststehendes Interesse an den Landesangelegenheiten. Der letztere ist ein bloßer Titelträger ohne alle wirklichen Rechte. Dem erstern sind zwar durch den König gewisse Rechte

---

»desherrschaft mit einem persönlichen Stimmrechte versehenen Majo»ratsherren, 12) den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit »ernennt, deren Anzahl indeß den dritten Theil der bei ihrer Ernen»nung vorhandenen übrigen Mitglieder der ersten Cammer, außer den »Prinzen des Königlichen Hauses, nicht übersteigen soll.«

§. 19. »Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur »solchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, »welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst andern »ebenfalls im Lande belegenen Grundeigenthume von wenigstens 4000 »Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte besteht und mit Hypotheken nicht »beschwert ist. Sobald eine solche Beschwerung des Majorats eintritt, »ruht das erbliche Stimmrecht des Besitzers bis zur Befreiung von der »Hypothek.«

»Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung »einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren »Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt fin»den kann.«

§. 20. »Bei der Auswahl der von dem Könige auf Lebenszeit zu »ernennenden Mitglieder tritt keine Beschränkung durch Rang, Geburt »oder Vermögen ein.«

Digitized by Google

verliehen worden, allein da der Grund dieser Verleihung nicht in einem feststehenden Interesse an den Landesangelegenheiten beruht, so hätte dieselbe gar nicht Statt haben sollen. Das Land kann nicht darunter leiden, daß dieses nichts desto weniger geschehen ist. Nie und nimmermehr kann der König das Recht besitzen, Stellen zu übertragen, welche die Volksvertretung in ihrem Character verderben, am allerwenigsten gerade an den Urheber aller dieser und so vieler anderer Verderbnisse für das Land.

Den Äbten zu Loccum und von St. Michaelis zu Lüneburg, desgleichen dem Director des Klosters zu Neuenwalde (Nr. 6, 7, 8) kann nicht einmal zusammengenommen das Recht einen eigenen Vertreter zu erwählen, zugestanden werden, indem ihnen offenbar auch zusammengenommen nicht die Wichtigkeit einer ganzen Stadt, auch nicht der kleinsten des Königreichs beigemessen werden kann, während doch nur die größeren Städte des Königreichs das Recht haben sollen für sich allein einen Vertreter zu erwählen. *) Allerdings muß ihnen etwas mehr Einfluß eingeräumt werden, als einem gewöhnlichen Wahlmanne. Allein derselbe kann nur mit der Höhe ihrer Einnahme in Verhältniß gesetzt, nur durch diese begründet werden. **)

Ein katholischer Bischof und ein protestantischer Geistlicher hat als solcher wohl in kirchlicher, keineswegs aber in staatlicher Beziehung besondere Bedeutsamkeit. Die Herbeiziehung derselben zur Ständeversammlung beruht auf der bereits oben (im 4ten Hefte) gerügten Verwechselung zwischen Kirche und Staat.

Es bleiben uns also nur diejenigen Glieder übrig, welche durch die Wahl des Königs in die Kammer gelangen sollen. Rücksichtlich der sub 11 aufgeführten Personen soll dieselbe durch den Besitz eines großen Vermögens bedingt seyn. Allein dieser Besitz giebt an und für sich schon Anspruch auf einen größeren Einfluß, indem er ein besonders hohes Interesse an den Landesangelegenheiten begründet. Die Verleihung eines solchen Einflusses kann daher nicht von der Willkühr des Königs abhängig gemacht werden. Auf der anderen Seite wird durch die Verleihung eines Stimmrechts von Seiten des Königs ihr Interesse an den Landesangelegenheiten nicht vermehrt, woraus nach den aufgestellten

*) S. §. 22 des Entwurfs.

**) S. unten S. 33 ff.

Digitized by Google

Grundsätzen von selbst folgt, daß mit einer solchen Verleihung auch keine besonderen Rechte verbunden werden dürfen. Letzteres gilt ganz besonders auch rücksichtlich derjenigen Personen, welche durch die unumschränkte Willkühr des Königs in die Kammer gerufen werden sollen. Durch eine derartige Verleihung eines Stimmrechts wird offenbar ein Widerspruch mit dem ganzen Zwecke der landständischen oder richtiger der repräsentativen Verfassung begründet. Denn durch die Kammern sollen ja gerade der Macht des Königs, und der Willkühr der Minister und der übrigen Staatsdiener, Schranken gesetzt werden. Die durch die unbeschränkte Willkühr des Königs in die Kammer berufenen Personen gewähren aber noch weit weniger Sicherheit, begründen weit weniger Hoffnungen, als der König selbst, seine Minister und die übrigen Staatsdiener. Von diesen kann man wenigstens erwarten, daß sie die Landesangelegenheiten kennen und für dieselben Interesse haben (obgleich allerdings nicht immer ein gleiches als dasjenige des dienstfreien Theils des Volks), während kein Grund vorliegt, dieses rücksichtlich derjenigen Männer zu erwarten, welche durch die schrankenlose Willkühr des Königs in die Kammer berufen werden sollen.

Ein aus solchen Theilen zusammengesetztes Ganzes kann offenbar zu keinem erfreulichen Gesammtresultate führen. Die sub 1. 2. und 4 aufgeführten Personen sind bisher nie in der Kammer erschienen, und werden daher wohl auch in der Zukunft nicht in derselben erscheinen, wenigstens kann auf dieselben nicht gerechnet werden. Majoratsherren von 4000 Rthlr. jährlicher Einkünfte werden sich wenige finden, die übrigen, welche nach richtigen Grundsätzen gleichfalls durchaus kein Stimmrecht in Anspruch nehmen können, sind, mit Ausnahme der durch die schrankenlose Willkühr des Königs zu berufenden Personen, sieben an der Zahl. Es ist also augenscheinlich, daß wenn die erste Kammer der Zahl nach auch nur einigermaaßen mit der zweiten, welche 95 Mitglieder besitzen soll, in Verhältniß stehen soll, die unumschränkte Willkühr des Königs jener ihren Character ertheilt.

Da nun in dem Entwurfe gar nicht von der Wirksamkeit einer einzelnen Kammer, sondern nur von derjenigen, der aus zwei Kammern bestehenden Ständeversammlung die Rede ist, dieselbe daher bei entgegenstehenden Ansichten beider Kammern vollkommen stille steht, die erste Kammer aber, nach der Zusammen-

Digitized by Google

setzung des Entwurfs, noch weniger Vertrauen erweckt, als die Minister und die übrigen Staatsdiener, so liegt es am Tage, daß eine solchergestalt zusammengesetzte Ständeversammlung nichts weiter erwarten läßt, als einen fortdauernden Kampf zwischen den beiden Kammern ohne Resultate — falls nicht die durch denselben nothwendig hervorgerufene Erbitterung des Volks gegen die erste Kammer und ihre Urheber, die Minister, ein solches herbeiführt. —

Der §. 21 enthält nur eine provisorische Bestimmung, welche ich in der Note *) mittheile, und mich begnüge zu bemerken, daß sie im Geiste der beleuchteten §. §. 18 — 20 abgefaßt ist, und deutlich zeigt, daß selbst die Verfasser des Entwurfs auf keine große Zahl von Majoratsherren rechneten.

*) §. 21. »Da es dahin steht, wie viele Majorate unter den durch dies »Gesetz erleichterten Erfordernissen bis zu der Eröffnung des nächsten »Landtags mit Virilstimmen versehen sein werden, gleichwohl aber »erforderlich ist, daß die der ersten Kammer der Ständeversammlung »beigelegten erheblichen Rechte und Befugnisse sofort durch eine hin»reichende Anzahl von solchen Mitgliedern ausgeübt werden, deren »bedeutendes im Königreiche belegtes Vermögen für ihre besondere »Theilnahme an dem Wohle und an den wichtigsten Interessen des »Landes eine genügende in der Natur der Sache begründete Gewähr »leistet: so ernennt der König statt der für jetzt fehlenden Majorats»herren aus der Zahl der notorisch wohlhabenden in den hiesigen Lan»den angesessenen und mit einem umfassenden Grundeigenthume ver»sehenen Rittergutsbesitzer vorläufig auf zwölf Jahre so viel Mitglie»der der ersten Kammer der Ständeversammlung, daß dieselben mit »Inbegriff der bereits ertheilten Virilstimmen sich im Ganzen auf 24 »belaufen.

»Nach Ablauf der gedachten zwölf Jahre treten die Inhaber inzwi»schen neu gestifteter Majorate, welchen der König eine Virilstimme »beigelegt haben wird, an die Stelle jener Ernannten, indem die oben »gedachte Zahl sodann auf die vorerwähnte Art durch Ernennung wie»derum completirt wird, und soll auf diese Weise bis dahin fortge»fahren werden, daß die Anzahl der erblichen Virilstimmen sich im »Ganzen auf mindestens 24 beläuft.

»Sofern immittelst eines oder das andere der vom Könige ernann»ten Mitglieder mit Tode abgeht oder aus andern Gründen hinweg»fällt, und bereits neue Majorate gestiftet sind, kann deren sofortiger »Eintritt in die erledigte Stimme vom Könige verfügt werden. Auch »steht das Recht der Beilegung einer Virilstimme unter den verfas»sungsmäßigen Bedingungen dem Könige, abgesehen von einer sich »ereignenden Erledigung, zu jeder Zeit zu.«

Viele Worte umsonst!

Digitized by Google

Die nunmehr folgenden §. §. 22 — 29 handeln von der Zusammensetzung der zweiten Kammer. Die Grundbestimmungen in dieser Rücksicht enthält der §. 22. *) Demselben zufolge soll die zweite Kammer bestehen aus Deputirten von sechs Stiftern, der

*) §. 22. »Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer »eines Landtags erwählt.

»Sie besteht aus: 1) sechs Deputirten der Stifter St. Bonifacii »zu Hameln, Cosmar und Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri »zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardo»wiek und des Stifts Ramelsloh, 2) einem Deputirten der Universi»tät Göttingen, 3) zwei von den evangelischen Königlichen Consisto»rien zu erwählenden Deputirten für das Kirchen- und Schulwesen, »4) vierzehn der Deputirten der Ritterschaften, nämlich von der Ca»lenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft drei, von der Lüneburgschen »drei, von der Bremen- und Verdenschen zwei, von der Hoya- und »Diepholzschen einem, von der Osnabrück-, Meppen-, Lingen- und »Bentheimschen zwei, von der Hildesheimschen zwei, von der Ostfrie»sischen einem; 5) aus fünf und dreißig Dep. der Städte, nämlich »zwei Dep. der Residenzstadt Hannover, einem Dep. der St. Göttin»gen, einem D. d. St. Northeim, e. D. d. St. Hameln, e. D. d. »Städte Einbeck und Osterode, e. D. d. St. Duderstadt, Morin»gen, Uslar, Harbegsen, Dransfeld und Hedemünden, e. D. d. St. »Münden, e. D. d. St. Wunstorf, Pattensee, Neustadt am Rüben»berge und Rehburg, e. D. d. St. Münder, Bodenwerder, Eldagsen »und Springe, zwei D. d. sieben Harzstädte, e. D. d. St. Lüneburg, »e. D. d. St. Ülzen, e. D. d. St. Celle, e. D. d. St. Harburg, »e. D. d. Ste. Lüchow, Danneberg, Hitzacker, Winsen an der Luhe »und Wustrow, e. D. d. Ste. Soltau, Walsrode, Burgdorf, Gif»horn, Rethen und Wittingen, e. D. d. St. Stade, e. D. d. St. »Burtehude, e. D. d. St. Verden, e. D. d. St. Nienburg, e. D. »der Hoyaschen und Diepholzschen Flecken, e. D. d. St. Osnabrück, »e. D. d. Ste. Quakenbrück und Fürstenau u. des Fleckens Melle, e. »D. d. Ste. Meppen, Lingen u. Haselünne, e. D. d. St. Goslar, »e. D. d. St. Hildesheim, e. D. d. Ste. Alfeld, Peine u. Bokenem, »e. D. d. Ste. Elze, Gronau, Sarstadt u. Dassel, e. D. d. St. »Emden, e. D. d. Ste. Aurich u. Esens, e. D. d. St. Norden, e. »D. d. St. Leer, e. D. d. Ste. Schüttorf, Nordhorn u. Neuenhaus; »6) aus sieben und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer »aus den Flecken, aus den Freien, und aus dem Bauernstande, näm»lich von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen »fünf, v. d. Grafsch. Hohnstein einem, v. d. Fürstenth. Lüneburg »fünf, v. d. Bremischen Marschen fünf, v. d. Bremischen Geest u. »d. Herzogth. Verden zwei, vom Lande Hadeln mit Einschluß der »Stadt Ottendorf zwei, v. d. Grafschaften Hoya u. Diepholz drei,

Digitized by Google

Landesuniversität, der evangelischen Consistorien, der Ritterschaft, der Städte und der Grundbesitzer aus den Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande.

Es zeigen sich hier also ganz deutlich und bestimmt die vier Stände, welche in einigen deutschen Staaten schon im Mittelalter, in andern wenigstens im 17ten Jahrhunderte vorkommen. Die Stifter und die Consistorien stellen den geistlichen Stand vor, an welchen sich nach der Ansicht früherer Zeiten auch die Universität anschließt, die Ritterschaft, Städte und freien Grundbesitzer die drei übrigen Stände (Adel, Städte, Bauern). Der Unterschied zwischen der Ständeversammlung des Entwurfs und den Ständen des Mittelalters, oder doch des 17ten Jahrhunderts, besteht daher lediglich darin, daß die Stände sich nicht nach Ständen, sondern nach Kammern getrennt berathen, daß nach dem Entwurfe die entgegengesetzte Ansicht einer einzigen Kammer die Fassung eines Beschlusses verhindert, während im Mittelalter die abweichende Ansicht einer Kammer durch die Übereinstimmung der übrigen beseitigt werden konnte. Daß daher auf der Seite des Mittelalters in dieser Beziehung das Bessere steht, leuchtet ein.

Was nun die einzelnen Theile dieser Kammer betrifft, so haben die sechs Stifter durchaus keine andere politische Wichtigkeit, als diejenige, welche durch die Höhe ihrer Einkünfte begründet wird. Dieses muß jeder einsehen, dessen Ansichten sich nicht ausschließlich nach dem Geiste des Mittelalters gebildet haben. Nicht als Stifter, sondern als vermögliche Corporationen, und daher nur im Verhältniß zu der Höhe ihrer Einkünfte kann denselben Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats eingeräumt werden. Daß ihre Einkünfte geringer sind, als diejenigen der Bewohner auch der kleinsten Stadt des Königreichs wird gewiß niemand in Abrede stellen. Es kann daher den sechs Stiftern auch zusammengenommen nicht das Recht eingeräumt werden, einen einzigen Deputirten für sich allein zu ernennen, obgleich den Gliedern derselben auf andere Weise (s. unten S. 34. ff.) einige Vergünstigung eingeräumt werden kann.

Die Herbeiziehung der Consistorien beruht auf der schon mehr

»v. d. Fürstenth. Osnabrück drei, v. d. Herzogth. Arenberg-Meppen »u. d. Niedergraff. Lingen zwei, v. d. Fürstenth. Hildesheim drei, »v. d. Fürstenth. Ostfriesland fünf, v. d. Grafsch. Bentheim einem.«

Digitized by Google

mals gerügten Verwechselung zwischen Kirche und Staat (s. das 4te Heft und die Bem. ad §. 18 in diesem Capitel). Dieselben haben durchaus keine politische, obgleich allerdings kirchliche Wichtigkeit.

Die Landesuniversität hat politische Wichtigkeit, allein nicht als solche, sondern nur insofern die Personen, welche sie bilden, zum hannöverschen Volke gehören. Nicht als Glieder der Universität, sondern nur als Glieder des hannöverschen Volks kann daher denselben Einfluß und wegen ihrer Wichtigkeit ein erhöheter eingeräumt werden (s. unten S. 34 ff.).

Die Ritter haben durch den Untergang des Lehnswesens und durch die Freiwerdung aller Grundbesitzer ihre politische Wichtigkeit als Standesgenossen gänzlich verloren. Ihre Burgen liegen in Ruinen, ihre Mannen sind nicht mehr, ihre Schwerdter und Schilder sind verrostet. Nur derjenige Einfluß ist ihnen geblieben, den sie als Grundbesitzer inne haben. Nicht in ihrer Eigenschaft als Ritter, sondern als Grundbesitzende, oder sonst vermögende Hannoveraner ist daher denselben Einfluß auf die Landesangelegenheiten zu gewähren (s. unten S. 34 ff.)

Die Städtebewohner und die Grundbesitzer aus den Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande haben allerdings politische Wichtigkeit, aber gleichfalls nicht in der bezeichneten Eigenschaft. Denn ihr politischer Werth ist nicht besonderer Art, weil derselbe mit den Städten oder mit dem Lande in Verbindung steht. Offenbar müßte dieses aber der Fall seyn, wenn auf die Verschiedenheit in dieser Beziehung eine folgenreiche Unterscheidung gebaut werden soll. Zu gleicher Zeit kann jemand Mitglied einer Stadtgemeinde seyn und in einem Flecken ꝛc. Grund und Boden besitzen. Die politische Wichtigkeit jedes Einzelnen im Volke wird, wie bereits oben (S. 17) bemerkt worden ist, lediglich durch den Umstand bedingt, daß er ein feststehendes Interesse an den Landesangelegenheiten nehme, und im Stande sey, über dieselben ein Urtheil zu fällen. Wer dieses Interesse und diese Fähigkeit besitzt, der hat einen Anspruch auf die Mitwirkung bei der Staatsverwaltung. Wer dieses oder jenes nicht besitzt, hat keinen solchen Anspruch, er sey nun, was er wolle. Die Frage, ob jemand Mitglied einer Stadtgemeinde oder Grundbesitzer aus einem Flecken sey, hat auf die Beantwortung der Frage, ob jemand das

Digitized by Google

bezeichnete Interesse und die bezeichnete Fähigkeit besitze durchaus keinen Einfluß, während doch auf diese alles ankommt.

Allein um rücksichtlich jedes Einzelnen im Volke mit Bestimmtheit und Leichtigkeit prüfen zu können, ob er jene Eigenschaften besitze, ist es erforderlich, einen Grundsatz aufzustellen, welcher dieses möglich macht. Auf diesen führt uns die Bemerkung, daß im Allgemeinen beide angeführten Merkmale der politischen Wichtigkeit nur nach den pecuniären Verhältnissen der Menschen beurtheilt werden können. Nur von demjenigen kann im Allgemeinen angenommen werden, daß er ein feststehendes Interesse an den Angelegenheiten eines Landes nehme, dessen pecuniäre Verhältnisse fest mit diesem verbunden sind. Nur von demjenigen kann im Allgemeinen Bildung erwartet werden, der die pecuniären Mittel besaß, sie zu erwerben, und der sie noch besitzt, sie zu erhalten.

Auf welche Weise jedoch jenes Interesse fest mit dem Lande zusammenhänge, worin diese pecuniären Mittel bestehen, dieses ist hinwiederum durchaus gleichgültig, weil es nur darauf ankommt, daß ein festes Interesse an den Landesverhältnissen begründet sey, und daß die Mittel zu Erhaltung der Bildung nicht fehlen. Der Inhaber einer Apotheke, eines Kaufladens, eines landwirthschaftlichen Beschlags und gar vieler anderer Gewerbsgeräthschaften, welcher im Lande ansässig ist und sein Gewerbe treibt, steht in festerer Verbindung mit dem Lande, als der Grundbesitzer. Denn er ist ganz besonders von der Kundschaft abhängig, welche er meistens erst nach Jahren sich fest erwirbt und im Auslande nicht so leicht wieder gewinnen kann, während der Grundbesitzer zu seinem Fortkommen keiner Kundschaft bedarf. Dieser kann überdieß viel leichter Gelegenheit finden, seine Grundstücke, als jener seine Gewerbsgeräthschaften zu verkaufen, denn die ersteren kann jedermann brauchen, die letzteren nur derjenige Gewerbsmann, für dessen Geschäfte sie bestimmt sind.

Allerdings können jene nicht über die Gränze gebracht werden, allein diese in den meisten Fällen nicht ohne große Kosten und Schaden, jene können dagegen verkauft werden, und zwar meistens ohne Verlust, diese aber selten ohne solchen. Ferner sind Advokaten und Lehrer, aller Art, wie der Gewerbsmann fester an das Land gebunden, als der Grundbesitzer, weil sie zu ihrem

Digitized by Google

Bestehen des Vertrauens ihrer Mitbürger bedürfen, und dieses gleichfalls in der Regel nur nach Jahren langer Anstrengung sich erwerben, und welches sie daher im Auslande erst durch große Mühe gewinnen könnten. Untersucht man die Listen der Auswanderer, so findet man, daß unter denjenigen Personen, welche ein festes Einkommen im Lande hatten (denn nur von diesen kann hier die Rede seyn) gerade verhältnißmäßig ohne alle Frage am meisten Grundbesitzer unter denselben sich befanden, woraus sich offenbar zeigt, daß der Grundbesitzer nicht so fest an das Land geknüpft ist, als alle übrigen, deren Einkünfte von etwas anderm als Grundvermögen abhängig sind.

Was sodann die Sicherheit der Einkünfte betrifft, so läßt sich für den Gewerbsmann dieselbe wenigstens mit gleichem Rechte in Anspruch nehmen, als für den Grundbesitzer, insofern nicht jener sich lediglich mit einem momentanen Mode-Artikel beschäftigt. Die Geschichte namentlich der letzten Zeit, (von 1817 an) bekräftigt die Wahrheit dieses Satzes auf's aller entschiedenste.

In den bezeichneten Personen liegt ein überaus achtungswerther Theil des Volks, welcher nicht anders als zum Nachtheil des Landes von der Theilnahme an den Deputirtenwahlen ausgeschlossen werden könnte. Durch den §. des Entwurfes, an welchem wir stehen, sollen dieselben aber insofern sie nicht in Städten wohnen, gänzlich, wie durch den §. 25, insofern sie in Städten wohnen wenigstens fast gänzlich ausgeschlossen werden. — *)

Bisher haben wir uns mit der Frage beschäftigt: wer das Recht haben solle, bei den Deputirtenwahlen mitzuwirken? Untersuchen wir nun die zweite Frage: in welchem Maaße jeder einzelne Berechtigte diese Befugniß haben solle? Auch diese Frage ist nach dem oben (S. 7) aufgestellten Prinzipe zu beantworten; jedoch ist zu bemerken, daß zwar die Größe des Interesses mit der Größe des Vermögens wächst, allein nicht die Bildung, und daß auch das Interesse nicht in gleichem Verhältniß mit dem Vermögen zunimmt. Niemand wird behaupten, daß auch nur mit einigem Scheine angenommen werden könne, daß von zwei Personen, welche beide hinreichende Mittel besitzen, sich Bildung zu erwerben, diejenige, welche überdies hinaus noch pecuniäre Mittel besitzt, deßhalb größere Bildung haben werde.

*) S. die Bemerkung zu §. 25 unten.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Bildung läßt sich keine Stufenfolge nach dem Vermögen berechnen, sondern nur ein gewisses Minimum, unter welchem nicht und über welchem mit Grund die zu der Theilnahme an den Wahlen erforderliche Bildung erwartet werden kann. Nur auf die Stufe der Bildung kann hier Gewicht gelegt werden. Eben so wird niemand behaupten, daß das Interesse, das der A, welcher eine Million jährlicher Einkünfte besitzt, an den Landesangelegenheiten nimmt, tausendmal größer sey, als dasjenige des B, welcher nur 1000 jährlich einnimmt, obgleich auf der andern Seite auch niemand leugnen wird, daß jener bei der Erhaltung des Staats ein größeres Interesse habe, als dieser. Wie auf der einen Seite das Interesse an den Landesangelegenheiten nicht in gleichem Verhältnisse mit dem Vermögen steigt, so fällt das Interesse an der einzelnen bestimmten Geldsumme (z. B. 1 Rthlr.) nicht in gleichem Verhältniß, als das Vermögen eines Mannes. In der Mitte liegt hier die Wahrheit, zu welcher wir sowohl auf dem Wege der Abstraction durch einen aus dem Wesen des Begehrungsvermögens abgeleiteten Schluß, als auf demjenigen der Erfahrung gelangen. Nach diesen Sätzen ist es leicht zu berechnen, in welchem Verhältnisse der Einfluß des Reichern auf die Wahl steigen muß. Nehmen wir 1 als das Minimum der Einkünfte an, welches zur Mitwirkung an der Deputirtenwahl berechtigt, so ertheilt 3 eine doppelte, 9 eine dreifache, 27 eine vierfache, 81 eine fünffache Wahlstimme u. s. w., denn 1 muß verdoppelt werden, weil nicht blos das Interesse, sondern auch die Bildung von Wichtigkeit ist, diese aber mit dem Gelde nicht steigt, und 2 muß um die Hälfte vermehrt werden, weil das Geld bei jeder Verdoppelung für seinen Besitzer um die Hälfte an Werth verliert. Wir bekommen also die Zahl 3, ($1 + 1 = 2 + \frac{2}{2} = 3$) auf gleiche Weise die Zahl 9 ($3 + 3 = 6 + \frac{6}{2} = 9$), die Zahl 27 ($9 + 9 = 18 + \frac{18}{2} = 27$), die Zahl 81 ($27 + 27 = 54 + \frac{54}{2} = 81$) u. s. w. in einer steigenden Progression, deren Nenner drei ist.

Dieses ist der Maaßstab, nach welchem die Höhe des Einflusses jedes einzelnen Bürgers, und daher namentlich auch jedes einzelnen Mitglieds einer Ritterschaft, eines Stiftes und der Landesuniversität, bei den Deputirtenwahlen zu berechnen ist.

Das Minimum der feststehenden Einkünfte, auf welches hier Alles ankommt, ist durch die Betrachtung auszumitteln, daß an

Digitized by Google

Bildung nur so viel von einem Wähler erforderlich ist, daß er zu beurtheilen im Stande sey, wer wohl sich dazu eigne, Volksvertreter zu werden, und daß ein hinreichendes Interesse an dem Lande begründet sey, wenn Jemand so viel aus demselben zieht, als zu seinem und seiner Familie Unterhalt erforderlich ist. Bringt man diese beiden Erfordernisse auf Geld zurück, so ergiebt sich, daß ein Wahlmann mehr einnehmen muß, als er zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf, und zwar um so vieles mehr, als es kostet, um sich auf der bezeichneten Bildungsstufe zu erhalten.

Die Ausmittelung dieser Vermögensverhältnisse rücksichtlich jedes einzelnen Hannoveraners wird allerdings nicht ohne Schwierigkeiten seyn. Allein dieselben können sich nicht als unüberwindlich darstellen, wenn man bedenkt, daß es im Interesse jedes Einzelnen liegt, möglichst hoch angesetzt zu werden, und daher alle und jede Beweismittel herbeizuschaffen, welche zu diesem Zwecke und daher wenigstens mittelbar zu genauer Würdigung seiner Einnahme führen, und ferner, daß nicht die Staatsregierung, sondern das Wahlcollegium, also eine Anzahl von Männern aus der Mitte des Volks, und namentlich aus der Mitte derjenigen Männer, deren Einnahme geschätzt werden soll, die Schätzung vornimmt.

Allerdings werden auch diese Umstände nicht hinreichen, vor jedwedem Irrthum volle Sicherheit zu gewähren. Allein auf eine vollkommen genaue Schätzung kommt in der That hier so sehr viel nicht an, und dann ist nicht zu vergessen, daß in jedem Falle ein richtiger Grundsatz, wenn derselbe auch etwas schwerer, als ein anderer in's Leben überzuführen ist, darum nicht mit einem irrigen vertauscht werden darf. Nur die gänzliche Unmöglichkeit, oder Schwierigkeiten, welche dieser gleich stehen, können zur Aufgabe eines richtigen Grundsatzes berechtigen. Weder jene, noch diese liegen aber hier vor.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen möchte ein Wahlgesetz *) zu erlassen seyn. Dieses ist das erste und wichtigste Bedürfniß für Hannover. Denn nur von einer nach richtigen Grundsätzen gebildeten Versammlung von Volksvertretern kann etwas Tüchtiges

*) Auf ein solches Wahlgesetz gestützt, könnte sodann auch die ohne alle Frage zweckmäßigste Besteuerung (im Verhältniß zu den Einkünften) größere Ausdehnung und Bedeutung erhalten.

Digitized by Google

erwartet werden. Besser ist es, noch einige Zeit auf die Entstehung des Staatsgrundgesetzes zu warten, als Gefahr zu laufen, ein schlechtes zu erhalten, besser ein Jahr sich zu gedulden, um nicht um ein Jahrhundert zurückgeworfen zu werden. —

Die Bestimmung des §. 23 *) ist wahrhaft unbegreiflich zu nennen. Die Stifter, die Landesuniversität, die Consistorien und die Städte können mit einiger Sicherheit darauf rechnen, in ihrer Mitte Männer zu finden, welche fähig sind, Volksvertreter zu werden. Diese sollen auch außerhalb ihrer Corporationen ihre Deputirten sich erwählen dürfen. Die Ritter aber, und namentlich auch die übrigen Grundbesitzer, welche jene Sicherheit nicht haben, sollen auf Glieder aus ihrer Mitte beschränkt werden. Offenbar muß hier die Hauptrücksicht, welcher alle übrigen unterzuordnen sind, darauf gerichtet seyn, möglichst tüchtige Deputirte zu erhalten. Ein Mann mit Localkenntnissen ohne allgemeine Bildung kann aber niemals ein tüchtiger Deputirter werden, weil nur diese letztere ihm die Fähigkeit ertheilt, von seinen Localkenntnissen Gebrauch zu machen. Die Wahl muß frey seyn. Ist sie es, dann leisten die Wähler die Bürgschaft für die Tüchtigkeit der Erwählten; und diese Bürgschaft gewährt mehr Sicherheit, als alle gesetzliche Bestimmungen, welche die Wahlfreiheit einschränken. Aus diesem Grunde ist daher auch die Bestimmung des §. 24 **) durchaus verwerflich zu nennen. Die größten Männer der Welt hätten unter den Bedingungen dieses §. nicht Deputirte im

*) §. 23. »Die Stifter, die Landesuniversität, die Consistorien und die »Städte sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf die Mitglieder »ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch »außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr »Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige überhaupt qualificirt »sind.

»Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen »Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen dagegen selbst Grund»besitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden.«

**) §. 24. »Die Deputirten der Ritterschaften und der übrigen Grundbe»sitzer müssen ein reines, mit Reallasten oder öffentlichen Hypotheken »nicht beschwertes Einkommen von jährlich dreihundert Thalern aus im »Königreiche belegenen Grundeigenthum besitzen.

»Die Deputirten der Städte müssen entweder ein reines mit öf»fentlichen Hypotheken nicht beschwertes Einkommen von dreihundert »Thalern von ländlichen oder städtischen Grundeigenthume, oder ein

Digitized by Google

Königreiche Hannover werden können. Will man indeß von den Deputirten den Besitz eines gewissen Vermögens fordern, so sind die Bestimmungen unsers §. keineswegs genügend.

Der erste Absatz *) des §. 25 legt die ganze Wahl der städtischen Deputirten in die Hände des Magistrats und der Bürgervorsteher, indem diese zwei Drittheile der Wahlstimmen haben sollen. Auf beide übt jedoch die Staatsregierung einen überwiegenden Einfluß, theils durch positive und negative Mitwirkung bei deren Anstellung, theils durch die von derselben geführte Oberaufsicht über das Gemeindewesen und Alles, was mit dieser in Verbindung gebracht werden kann. Welches die Bedingungen der Wahlberechtigung seyn müssen, ist bereits oben (S. 17 u. 32 ff.) ausgeführt worden.

Der im zweiten Absatze **) unsers §. gesetzte Fall bedarf keiner besondern Bestimmung, wenn richtige Grundsätze über die Wahlberechtigung herrschen, indem dann nicht das Stadtgebiet, sondern der Wahlbezirk diejenigen Männer bezeichnet, welche gemeinsam einen Deputirten zu erwählen haben.

Der dritte Absatz ***) dieses §. endlich schlägt für die nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer, insoweit die Wahl nicht bereits regulirt ist, eine doppelt indirecte Methode vor. Zuerst

---

»im Königreiche angelegtes Vermögen von 10,000 Rthlr. haben, oder »eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 Rthlr. genießen.

»Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandensein dieser »Qualificationen gebührend zu überzeugen.«

*) §. 25. Abs. 1. »Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach »absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglie»der des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern und »eine eben so große Anzahl von Wahlmännern, die hiezu nach Maß»gabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern quali»ficirten Bürgern besonders erwählt werden.«

**) Abs. 2. »Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten ab»senden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit gemein»schaftlich durch Wahlmänner nach einem zu erlassenden Regulative.«

***) Abs. 3. »Die Wahlen der Deputirten der nicht zu der Ritterschaft ge»hörenden Grundbesitzer, so weit solche nicht bereits regulirt sind, ge»schehen nach absoluter Stimmenmehrheit von in jedem obrigkeitlichen »Bezirke durch die Deputirten der Gemeinden in Versammlungen, die »unter dem Vorsitze eines von der obern Regierungsbehörde zur Lei»tung des Wahlacts zu ernennenden landesherrlichen Commissarien »gehalten werden.

Digitized by Google

sollen Bezirksdeputirte, dann Wahlmänner, endlich der Deputirte zur Ständeversammlung gewählt werden! Es ist bekannt, daß durch jede Entfernung von der ursprünglichen Wahl der Volkswille verfälscht wird, auch ist es klar, daß bei dem ruhigen Character der Hannoveraner und bei den verhältnißmäßig kleinen Wahlbezirken im Königreiche Hannover, für dasselbe keiner derjenigen Nachtheile von einer directen Wahlmethode zu besorgen ist, welche bei einem leidenschaftlichen Volke bei weit sich ausdehnenden Wahlbezirken, und einer großen Masse von Wählern befürchtet werden könnten. Sodann ist aber nicht von Regierungsbevollmächtigten, sondern von gewählten Präsidenten der Wahlcollegien der Vorsitz bei den Wahlversammlungen zu führen, wenn der Wahlact frei seyn soll.

Über die Wahlmethode der Stifter, Consistorien, der Landesuniversität und der Ritterschaft spricht sich der Entwurf nicht aus. Am beßten wäre es allerdings, sie wählten als solche gar nicht.

Die erste Hälfte des §. 26 *) beruht auf der bereits oben **) gerügten unrichtigen und unchristlichen Ansicht über Religion. Was die zweite Hälfte desselben betrifft, so ist es allerdings wahr, daß im Allgemeinen von Männern unter dreißig Jahren die zu einem Volksvertreter erforderlichen Eigenschaften nicht erwartet werden können. Allein es giebt Ausnahmsfälle, wie sich nicht leugnen läßt, und für diese muß eine Thüre geöffnet werden, welches etwa dadurch geschehen könnte, daß die Bestimmung getroffen würde, daß Männer zwischen 27½ und 30 Jahren, falls sie zwei Drittheile, Männer zwischen 25 und 27½ Jahren, falls sie drei Viertheile der Wahlstimmen in sich vereinigten, Deputirte sollten werden können. Die größere Anzahl der ihnen zu Theil gewordenen Stimmen kann gewiß mit Grund als ein Zeugniß ihrer ausnahmsweise frühen Reife betrachtet werden.

Es widerspricht der Idee der Gerechtigkeit, daß Jemand wegen eines nicht begründeten Verdachtes Übel leiden soll, welche sich irgend vermeiden lassen. Durchaus ungerecht (d. h. in Widerspruch mit dem Vernunftgesetze) ist daher die Bestimmung

*) §. 26. »Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirche zugethan« (seyn!), »und mit »Ausnahme der Prinzen des Königlichen Hauses das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.«

**) Zum §. 3 des dritten Capitels.

Digitized by Google

des §. 27 *), welche auch einem nicht schuldig Befundenen, obgleich nicht völlig Losgesprochenen ein schweres Übel androht. Doppelt groß ist aber diese Ungerechtigkeit in dem Falle, von welchem es sich hier handelt, indem die Wahl, welche einen solchen Mann trifft, mehr für seine Unschuld spricht, als der Umstand, daß er nicht völlig losgesprochen worden ist, für seine Schuld. Sodann kann auch nicht jede wirklich erlittene Criminalstrafe einen Menschen überhaupt und namentlich nicht auf Lebenszeit unfähig machen, Mitglied der Ständeversammlung zu werden. Nur ein entehrendes Verbrechen, keine Vergehung aus Muthwillen, aus Übereilung, noch weniger aber eine Verletzung positiver Gesetze zu Vermeidung einer Verletzung der Vernunftgesetze, kann jene Strafe nach sich ziehen, und auch ein entehrendes Verbrechen nicht auf die Lebenszeit, sondern immer nur auf eine verhältnißmäßige Anzahl von Jahren, etwa auf die doppelte Zahl der Jahre der Freiheitsstrafe u. d. Der Junge von 12, 15, 18 und auch noch mehreren Jahren, welcher sogar gestohlen hat, kann als Mann von 40, 50, 60 Jahren sehr tüchtig geworden seyn. Das Wahlgesetz muß hierüber das Nähere feststellen.

Der im §. 28 **) ausgesprochene Satz geht aus den oben (S. 32 ff.) aufgestellten Prinzipien mit Nothwendigkeit hervor, nur ist derselbe nicht auf Grundeigenthümer zu beschränken, und nicht auf die Zeit der eigenen Vermögensverwaltung, weil überhaupt der Vermögenslose nicht für fähig angesehen werden kann, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Gegen die Bestimmungen des §. 29 ***) finde ich im wesenli-

*) §. 27. »Wer wegen eines Criminal-Verbrechens entweder bestraft ist »oder vor Gericht gestanden hat, ohne von der Beschuldigung völlig »losgesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein.«

**) §. 28. »Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwal»tung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können weder »zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch wenn »sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vor»fahren überkommen haben, können insofern als Mitglieder der all»gemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens da»zu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen be»sitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet »werden soll.«

***) §. 29. »Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur

Digitized by Google

chen nichts besonderes einzuwenden. Ich berufe mich daher auf meine früheren Bemerkungen, (namentlich S. 25 ff.) und übergehe die Nebenpunkte, unter welchen vor allem andern die Art und Weise der Fassung Rüge verdient.

Mit dem §. 30 beginnt der bereits oben (S. 21) bezeichnete Theil des die Landstände betreffenden Abschnittes unsers Capitels.

Rücksichtlich dieses §. *) finde ich nur zu bemerken, daß die einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung sich keineswegs als Vertreter des ganzen Königreichs, oder richtiger des ganzen hannoverschen Volks betrachten können. Dieses wird durch die Gesammtheit, durch die moralische Person der Ständeversammlung vertreten; das einzelne Mitglied bildet nur einen Theil dieser Versammlung. Was durch die Anfangsworte unsers §. gesagt werden sollte, war wohl nur, daß das einzelne Mitglied der Ständeversammlung im Interesse des ganzen Königreichs, und nicht blos desjenigen Theils desselben, durch welchen es gewählt sey, zu handeln habe. Dieses ist allerdings eine durchaus nothwendige Bestimmung, allein sie ist in unserm §. nicht gut ausgedrückt.

Die Bestimmung des §. 31 **) leistet weder dem Staate, noch den einzelnen Mitgliedern der Ständeversammlung die erfor-

---

»solche Personen sein, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben, »und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden. »Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten »der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie wohnen und im »Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird.

»Auch findet diese Bestimmung auf die Standesherrn und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg« (nicht auch auf die im §. 18 № 1 genannten Prinzen des Königlichen Hauses?) »keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen »können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie »im Falle der Minderjährigkeit in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause »sein und alle den Standesherrn conservirten Rechte ausüben wird.«

*) §. 30. »Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als »Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich »nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde von denen sie gewählt sind, binden lassen. Jedes Mitglied hat »das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann »aber solche nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.«

**) §. 31. »Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden, es sei denn, daß die

Digitized by Google

derliche Sicherheit: dem Staate nicht, weil auch außer dem Falle besorgter Flucht die Verhaftung eines Deputirten dringend nothwendig werden kann, nämlich zu Verhinderung jedweder Besprechung mit Mitschuldigen und zu Verhütung der Fortsetzung eines bereits begonnenen oder des Beginnens eines beabsichtigten Verbrechens. Auf diese Fälle ist durchaus Rücksicht zu nehmen, indem gerade bei denjenigen Verbrechen, welche fast ausschließlich von Volksvertretern erwartet werden können (Staatsverbrechen) Verhaftungen dringend nothwendig werden können. Auf der anderen Seite sind aber auch die Mitglieder der Ständeversammlung nicht gesichert, indem es unserm §. zufolge genügte, daß die Staatsregierung nur ein einziges Gericht zu ihrem Werkzeuge zu machen wüßte, um mit Hülfe desselben alle ihr ungünstig gesinnten Glieder der genannten Versammlung verhaften lassen zu können. Die bloße Anzeige der Verhaftung kann daher in keinem Falle genügen, sondern in jedem Falle der Ergreifung (aus den theils im Entwurfe, theils oben in dieser Bemerkung bezeichneten Gründen) ist die vorläufige Genehmigung von Seiten des Präsidenten der Ständeversammlung, sofort, und unter schwerer Strafe spätestens nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Stunden (etwa sechs) einzuholen. Dieser letztere hat sodann die Sache baldmöglichst der Ständeversammlung zur definitiven Entscheidung vorzulegen. Alles dieses muß nicht nur während der Dauer der Landesversammlung, sondern auch schon früher von dem Tage an, da ein Landtag wieder ausgeschrieben wird, gelten, weil der Grund einer derartigen Bestimmung nur darin zu suchen ist, daß die Staatsregierung nicht einen Deputirten in die Unmöglichkeit versetze, seine Pflichten als solcher wahrzunehmen. Würde derselbe aber am Tage vor der Landtagsversammlung verhaftet, so wären, nach dem Entwurfe nur die allgemeinen Grundsätze über Verhaftung anwendbar, welche überhaupt und namentlich im Hannöverschen der richterlichen Willkühr großen Spielraum lassen. Eben hieraus ergiebt sich dagegen, daß kein Grund obwaltet, rücksichtlich der Zeit nach der Trennung der Versammlung eine Ausnahme festzustellen. —

»Gerichte in dem Falle eines schweren Criminal-Verbrechens wegen »besorgter Flucht eine schleunige Verhaftung nothwendig finden soll»ten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

Digitized by Google

Was die erste Hälfte des §. 32 *) betrifft, so ist dieselbe allerdings richtig. Nur ist zu bedenken, daß die Agnaten des Königlichen Hauses, mit welchen die Ständeversammlung über die Nothwendigkeit einer Regentschaft zu verhandeln hat, keine Landesbehörde sind. Daß aber der zweite Theil des §. die Wirkungsbefugniß der Ständeversammlung all zu sehr einschränkt, ergiebt sich rücksichtlich der Erwiederungen aus demjenigen, was oben (ad §. 12 des dritten Capitels) über das Verfahren bei den an dieselbe gerichteten Petitionen bemerkt worden ist, rücksichtlich der Anträge aus der im ersten Satze von dem Entwurfe selbst gemachten Ausnahme, und rücksichtlich der Absendung von Deputationen aus dem allgemeinen Gebrauche, demzufolge allen Behörden das Recht zusteht, nach eigenem Ermessen Deputationen an gewisse hoch gefeierte Personen (an eine Königin, einen Kronprinzen ꝛc.) bei gewissen besonderen Gelegenheiten abzusenden.

Der §. 33 **) enthält das Vernichtungsurtheil über die gesammte ständische Wirksamkeit, wie sich dieses aus dem oben (S. 21 ff.) Bemerkten zur Genüge ergiebt.

Dem §. 34 ***) zufolge soll die Staatsregierung nur das Recht haben, wenn sie es für nöthig findet, Commissarien für die Sitzungen der Ständeversammlung abzuordnen. Allein sie muß offenbar auch die Verpflichtung hierzu und zwar unbedingt ohne Einschränkung auf gewisse besondere Fälle haben, weil außerdem offenbar der Gang der Verhandlungen zwischen derselben und der Ständeversammlung über alle Maßen schleppend würde.

---

*) §. 32. »Die Ständeversammlung steht, mit Ausnahme des im §. 3 »des 8ten Capitels erwähnten Falles mit keiner andern Landesbehörde, »als dem Cabinets-Ministerio, in unmittelbarer Geschäftsverbindung, »und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, dessen »Stellvertreter, oder an das Cabinets-Ministerium gelangen lassen, »und auch nur an diese Deputationen absenden.«

**) §. 33. »Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Cabinets-Ministerio an die Stände ergehen, sollen jeder Zeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt »Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.«

***) §. 34. »Die Landesherrschaft hat das Recht, wenn sie es für nöthig »findet, Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung beiwohnen und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.«

Digitized by Google

Durch den §. 35 *) würde es, falls er angenommen würde, nicht nur in die Macht der Staatsregierung, sondern auch in diejenige jedes einzelnen Mitglieds einer Kammer gelegt, sämmtliche Verhandlungen derselben in geheime umzuwandeln. Findet bei einem desfallsigen Antrage der Regierung eine Mehrheit von zwei Drittheilen, und bei dem Antrage des Mitglieds einer Kammer die einfache Mehrheit, daß kein Grund zu einer geheimen Verhandlung obwalte, dann liegt gewiß ein solcher auch nicht vor. Nur vermittelst einer derartigen Bestimmung kann der Ständeversammlung die Sicherheit ertheilt werden, daß ihr die Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen nicht willkührlich werde entzogen werden.—

Was den §. 36 **) betrifft, so halte ich, von der Ansicht ausgehend, daß wenn einmal die Verwaltung eines Staats in ordnungsmäßigem Gange ist, allmählige Veränderungen eher zum Bessern führen, als plötzliche, eine allmähliche Veränderung des Personals der Ständeversammlung für zweckmäßiger als eine gänzliche Umwandelung desselben auf einmal. Indeß ist über diesen Gegenstand so viel für und wider geschrieben worden, daß ich mich wohl hier einer weiteren Erörterung desselben enthalten kann. Nur bemerke ich noch rücksichtlich des Rechts des Königs, die Versammlung aufzulösen, daß die Zeit bestimmt werden muß, innerhalb welcher die neuen Wahlen wieder anzuordnen sind.

Die §. §. 37 und 38 ***), namentlich der letztere, würden sehr zweckmäßig seyn, wenn nicht durch andere §. §. die ständische

---

*) §. 35. »Die Sitzungen und Verhandlungen beider Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sollen der Regel nach öffentlich sein. »Ausnahmen von dieser Regel müssen eintreten für beide Kammern, »sobald die betreffende Mittheilung des Cabinets-Ministerii ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist, und für die eine oder die andere »Kammer, sobald in derselben die Entfernung der Zuhörer oder die »Nichtbekanntmachung der Kammerverhandlung von einem anwesenden »Mitgliede der Kammer verlangt wird.«

**) §. 36. »Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hängt es von der Landesherrschaft ab, die Versammlung auch »früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum »Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

***) §. 37. »Die mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten »können wieder gewählt werden.«

§. 38. »Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.«

Digitized by Google

Wirksamkeit gänzlich vernichtet wäre (s. oben ad §. §. 17—25 und unten ad §. §. 8—16 dieses Capitels und §. §. 17—27 des folgenden Capitels.)

Nicht der König *oder* das Cabinets-Ministerium, wie der §. 39 *) will, sondern nur der König *vermittelst* des Cabinets-Ministerii kann die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Auch hier muß jedoch eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher dieselbe wieder zusammenzuberufen ist, falls die laufenden Geschäfte noch nicht erledigt sind.

Über den §. 40 **) finde ich nichts zu bemerken, und gegen den §. 41 ***) nichts einzuwenden, insofern man nicht nach den oben aufgestellten Grundsätzen eine Ständeversammlung bildet, und demzufolge den in diesem §. bezeichneten Personen das Recht einräumt, Vertreter in dieselbe zu schicken.

Im §. 42 †) werden mancherlei Verhältnisse berührt, welche noch durch besondere Regulative festgestellt werden müssen. Außer denselben bedürfen noch viele andere einer gesetzlichen Feststellung. Einige sind bereits im Laufe dieser Bemerkungen angedeutet worden, andere sind z. B. diejenigen, welche in den §. §. 70. 71. 93. 99. 102. der kurhessischen Verfassungs-Urkunde bestimmt worden sind. Ferner gehört hierher ganz besonders die Bestimmung, daß die Mitglieder der Ständeversammlung in Ansehung alles desjenigen, was sie innerhalb dieser Versammlung, der Com-

*) §. 39. »Der König oder das Cabinets-Ministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann »sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung »des Cabinets-Ministerii, welches zu ermäßigen hat, ob die Erledigung »der landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung gestattet.«

**) §. 40. »Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird »von der Landesherrschaft verfügt.«

***) §. 41. »Die Prinzen des Königlichen Hauses, die Standesherrn und »die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg erscheinen, »so oft es ihnen gefällt; die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.«

†) §. 42. »Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung »und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, »Generalsyndiken und der General-Secretarien, die Vorschriften über »das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt, welches einen Anhang der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ausmacht.«

Digitized by Google

missionssitzungen und sonst in ihrer Eigenschaft als Mitglieder derselben sprechen oder thun keiner anderen, als der Disciplinargewalt der Versammlung und ihres Präsidenten unterworfen sind. Jedoch würde in dieser Beziehung eine nähere Eingehung in die Besonderheit der möglichen Fälle erforderlich seyn.

Sodann ist ferner außer einem umfassenden, auf gute Grundlagen zu bauenden Wahlgesetze, eine tüchtige Geschäftsordnung dringendes Bedürfniß, denn daß die octroyirten Reglements des Grafen Münster keine rechtliche Gültigkeit haben, versteht sich nach dem Bisherigen, namentlich dem oben (S. 22 ff.) Bemerkten von selbst, um so mehr als er seine eigene Person durch dieselben (als Erb-Landmarschall) nicht wenig bedacht hat. —

Der §. 42 ist der letzte unsers Capitels. Der oben (S. 21) bezeichneten Ordnung zufolge gelangen wir daher zu demjenigen Abschnitte desselben, welcher von der Wirkungsbefugniß der Ständeversammlung handelt (§. §. 8—16). Auch in diesem Abschnitte ist kein Gesichtspunkt festgestellt, welcher im allgemeinen den Beruf der Stände bezeichnete, *) derselbe beginnt vielmehr mit den Worten:

»Die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs hat folgende Rechte auszuüben:«

welchen zufolge man glauben sollte, daß nunmehr die einzelnen Rechte der Ständeversammlung aufgeführt werden würden. Allein keineswegs! Der §. 9 sagt:

»Über alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften gemeinschaftlich betreffenden, zur ständischen Berathung gehörenden Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs communicirt.«

Die Worte: »es wird communicirt,« bezeichnen kein Recht, sondern eine Thatsache. Sollte von einem Rechte gesprochen werden, so mußte gesagt werden: »die Ständeversammlung hat das Recht zu verlangen, daß das Ministerium rücksichtlich aller bezeichneten Verhältnisse nur mit ihr communicire.«

Ebenso entsprechen auch die folgenden §. §. (10—13) keineswegs der Ankündigung des §. 8. Kein einziger ist so gefaßt, daß er direct ein Recht bezeichnete, welches die Ständeversammlung auszuüben haben solle, während dieses, jener Ankündigung zufolge, offenbar erwartet werden muß. —

*) Wie dieses z. B. durch den §. 72 der kurh. Verfassungs-Urkunde geschieht.

Digitized by Google

Der wichtigste §. unsers Abschnittes ist der §. 10. Dessen erster Absatz lautet, wie folgt:

»Alle Gesetze, durch welche den Landeseinwohnern neue Leistungen an den Staat auferlegt, oder die bisherigen abgeändert »werden, sofern sie nicht nach §. 3 von der Bewilligung der »Provinzial-Landschaften abhangen, bedürfen sowohl behuf ihrer »Erlassung, als ihrer Abänderung und authentischen Interpretation, der Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung.«

Das Ministerium braucht also nur sich unthätig zu verhalten, die unerschwinglichen Lasten, unter welchen das Land seufzt, auf demselben unvermindert ruhen zu lassen, keinem Mißbrauche entgegen zu treten, um die Stände rücksichtlich der Bestimmung dieses Absatzes gänzlich zu beseitigen. Da nun bekanntermeise die Ministerien überhaupt (und ganz insbesondere wenigstens die bisherigen hannöverschen) nicht geneigt sind, in andere als die durch die Nothwendigkeit gebotenen Verhandlungen sich mit den Ständen einzulassen, so könnte die Folge dieses Absatzes nur seyn, daß an allen bestehenden Lasten und Mißbräuchen nichts verändert werden würde. Freilich würde durch denselben der Vergrößerung der Lasten vorgebeugt, allein da diese bereits so ziemlich die höchst mögliche Höhe erreicht haben, so würde dadurch fast nichts gewonnen. Nicht blos auf Verhütung der Verschlimmerung, sondern auch, und zwar hauptsächlich auf positive Verbesserung ist das Streben der Völker überhaupt, und namentlich auch des hannöverschen gerichtet.—

Was sodann insbesondere die authentische Interpretation betrifft, von welcher die angeführte Stelle spricht, so gehört dieselbe zu den mancherlei wahrhaft unsinnigen Dingen, welche vermittelst einzelner allerdings gleichfalls unsinniger Verfügungen Justinians*)

*) Die Hauptstelle, auf welche man die Lehre von der authentischen Interpretation baut, ist Nov. 19 praef. c. f. Sie lautet, wie folgt: »Tertia vero constitutione non adjecimus aliquid de tempori»bus, cum omnibus manifestum sit, oportere ea quae adjec»ta sunt per interpretationem, in illis valere, in quibus in»terpretatis legibus sit locus.«

Welcher Unsinn! als ob etwas durch die Interpretation einem Gesetze hinzugefügt werden könnte! Was versteht man denn unter Interpretation der Gesetze? doch wohl nichts anderes, als die Bezeichnung ihres wahren Sinnes. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß wenn man einem Gesetze etwas hinzufügt, darin keine Interpretation liege, daß also die angeführte Stelle einen innerlichen Widerspruch

Digitized by Google

von den Juristen des Mittelalters aufgebracht und von den späteren auf Treu und Glauben angenommen worden sind.

Daß das Interpretiren des Gesetzes Sache des Richters und nicht des Gesetzgebers sey, kann vernünftigerweise gar nicht bezweifelt werden. Denn ohne Interpretation kann von einer Gesetzesanwendung überall gar nicht die Rede seyn. Nicht blos jedes Gesetz, sondern überhaupt jeder Begriff und jede Reihe von Begriffen kann nur durch eine Form, durch ein sinnliches Zeichen anderen Menschen mitgetheilt werden. Durch seine Sinne nimmt der Mensch diese Formen, Worte genannt, wahr. Will er sich nicht damit begnügen, Formen ohne Sinn seinem Gedächtnisse anzuvertrauen, oder gedankenlos an seinem Auge oder Ohre vorübergehen zu lassen, so muß er sich die Frage vorlegen: welche Begriffe werden mit diesen Worten verbunden? d. h. er muß dieselben interpretiren. Allerdings können Fälle vorkommen, welche es dem Gesetzgeber zur Pflicht machen, ein declaratorisches Gesetz, d. h. ein solches zu erlassen, welches den Zweck hat, den Sinn eines ältern Gesetzes zu erklären. Allein in diesem Falle kann die von dem Gesetzgeber getroffene Verfügung nur als Gesetz betrachtet werden, nur als solches Wirksamkeit haben, und demzufolge nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft. — *)

---

in sich fasse. Ferner beruft man sich noch auf Nov. 143 praef., allein dieselbe enthält nur eine Bestimmung für die Vergangenheit, welche als solche keine Gesetzes-Kraft haben kann, da sie dem Wesen und Begriffe des Gesetzes widerspricht. S. meine Schrift: über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit, oder über die Anwendung neuer Gesetze S. 75—78. 155—158.

*) Die Bemerkungen Pölitzens zu der eben erläuterten Stelle, zeigen denselben in seiner ganzen unphilosophischen und unjuristischen Blöße, indem er sagt: »die Einwilligung der Ständeversammlung zu Gesetzen »wird nach dem Entwurfe nur bei solchen Gesetzen erfordert, welche »neue Leistungen an den Staat auferlegen, oder die bisherigen abän»dern; folglich zunächst nur bei dem Budget. Denn es würde ein ge»wiß höchst ungegründetes Mißtrauen in die weise, gerechte und ihre »Zeit verstehende Hannöversche Regierung verrathen, wenn man diesen »§. so auslegen wollte, daß alle bisherige — folglich die alten — »Leistungen an den Staat, selbst ohne Einwilligung der Stände fort»dauern könnten, weil sie — wörtlich — nur bei neuen oder bei »veränderten Leistungen an den Staat einzuwilligen hätten.« — Daß aber die hier von Pölitz verworfene Auslegung die einzig richtige sey, ergiebt sich nicht nur aus dem §., an welchem wir stehen, sondern

Digitized by Google

Unser §. fährt fort (Abs. 2.):

»Bei andern neuen Gesetzen, welche das ganze Königreich oder »den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften betreffen, muß »die allgemeine Ständeversammlung mit ihrem Rathe gehört »werden«.

Also nur mit ihrem Rathe soll die Ständeversammlung gehört werden, bei allen Gesetzen, welche dem Volke keine neuen Leistungen auferlegen? Die ausgesprochene Ansicht des in seinen Vertretern sich darstellenden Volks soll nur diejenige Wirksamkeit haben, welche das Ministerium ihr zu verleihen für gut findet! —

Nur der Herrschsucht kann es zugeschrieben werden, wenn ein Ministerium heutzutage in einem deutschen Lande die gesetzgebende Gewalt mit dem Volke nicht theilen will. Der Einfluß des Königs und das monarchische Prinzip ist vollkommen gewahrt, wenn gegen des erstern Willen keine Norm zum Gesetze erhoben werden kann. Was kann er in der That mehr als dieses wollen? Jedes Mehrere hieße etwas wollen, was ohne ihm zu nützen, dem Volke schaden müßte. Ihm kann nur daran liegen, Bestimmungen zu verhindern, welche seiner Prärogative und seinen Ansichten über Gesetzgebungspolitik und über die Bedürfnisse des Volks nicht entsprechen. Es kann und darf ihm aber nichts daran liegen, kann und darf ihm daher das Recht nicht eingeräumt werden, Bestimmungen zu treffen, welche den Wünschen und den Bedürfnissen des Volks positiv widersprechen, und als widersprechend von den Vertretern desselben anerkannt werden. Wenn also die Ansicht der Ständeversammlung sich gegen die Erlassung einer vom Könige beabsichtigten gesetzlichen Bestimmung ausspricht, so darf dieselbe nicht unbeachtet bleiben, gleichwie auf der anderen Seite die Ansicht des Königs nicht unbeachtet bleiben darf, wenn dieselbe sich gegen eine von den Ständen beabsichtigte gesetzliche Bestimmung ausspricht. Die nothwendige Folge der Verkennung dieser Sätze ist ein dauerndes Verhältniß des Argwohns, des Widerwillens und früher oder später des offenen Kampfes zwischen beiden Theilen. Die Völker Deutschlands, und namentlich auch das hannoversche sind nun einmal in der Bildung so weit vorgeschritten, daß sie die Gesetze prüfen, welche man ihnen ertheilt, und über diejenigen Mißvergnügen empfinden, welche sie in nicht all

auch überdieß aus dem §. 18 des siebenten Capitels mit solcher Sonnenklarheit, daß die entgegengesetzte Ansicht von Pölitz sich nur daraus erklären läßt, daß er durch die hohe Meinung, welche er von der Weisheit ꝛc. der hannoverschen Regierung hegte, gänzlich geblendet wurde. Derjenige zeigt kein ungegründetes Mißtrauen, der auf den Grund einer vollkommen deutlichen Bestimmung eine gewisse Ansicht baut. Allein derjenige zeigt ein ungegründetes Bestreben, zum Vortheil einer Person zu sprechen, welcher ihren sonnenklaren Äußerungen einen Sinn unterlegt, welcher dem Wortlaute derselben schnurstracks widerspricht, nur um ihre angebliche Weisheit ꝛc. zu retten.

Digitized by Google

zu hohem Grade, durch diejenigen aber empört werden, welche sie in hohem Grade für nachtheilig halten, ja! daß selbst an sich gute Gesetze mit Mißtrauen aufgenommen werden, wenn dem Volke bei deren Erlassung kein wirksamer Antheil eingeräumt worden ist. Hat der König, und durch ihn das Ministerium allein die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, so muß das Ministerium und durch dieses der König alle bestehenden schlechten Gesetze verantworten, gleichwie alle neuen, welche erlassen werden. Diese Verantwortlichkeit ist aber schwer, und dürfte wohl die Kräfte auch eines tüchtigen Ministeriums übersteigen. Denn die Masse der intellectuellen Bildung, welche in dem ganzen Volke verbreitet ist, ist größer als diejenige, welche sich in den wenigen Ministern und ihren Gehülfen vereinigt. Jene ganze Masse von Kräften muß aber ihre Richtung nothwendig gegen das Ministerium nehmen, falls dieses allein die entscheidende Stimme führt. Jede Rüge gegen ein neu erlassenes sowie gegen ein altes Gesetz enthält eine Rüge gegen das Ministerium, weil es jenes geschaffen, dieses nicht abgeschafft hat. Theilt dagegen das Ministerium die gesetzgebende Gewalt mit der Ständeversammlung, so wälzt es diese Verantwortlichkeit fast ausschließlich auf diese, weil das Volk sich dann immer zunächst an seine Vertreter hält. In diesem Falle trifft das Ministerium nur dann von Seiten des Volks ein Vorwurf, wenn es die allgemeine Denkungsweise desselben nicht versteht, den allgemein herrschenden Wünschen sich positiv widersetzt. Dagegen nimmt das Recht der Stände, bei der Erlassung von Gesetzen blos mitzurathen, dem Ministerium nichts von seiner Verantwortlichkeit. Nach wie vor lastet der ganze Widerwillen wegen aller gegebenen schlechten und vermißten guten Gesetze auf demselben, ohne auf der anderen Seite den Dank für die Abschaffung eines schlechten und die Erlassung eines guten Gesetzes zu empfangen, indem dieser sich immer den Volksvertretern zuwenden wird. Keine Lage ist schwieriger als diejenige einer vom Volke mit Argwohn angesehenen Person, welche die entscheidende Stimme führt, aber eine mit dem Vertrauen desselben ausgerüstete als Rathgeberin zur Seite hat. *)

*) In der Bemerkung zu diesem Absatze spricht Pölitz den ganzen Character seiner Beleuchtung aus in den Worten (S. 61. f.): »Was aber »den zweiten Absatz des §. 10 betrifft, welcher den Antheil der Stände bei anderen (als den Abgaben-) Gesetzen blos darauf beschränkt, »daß sie »mit ihrem Rathe gehört werden« sollen; so dürfte gewiß dieser die allgemeinste Befriedigung gewähren, wenn er wörtlich wie §. »86 der sächsischen Verfassungsurkunde gefaßt würde; »Kein Gesetz »kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden.—« Wer in der Welt hat jemals so gesprochen? Eine Bestimmung dürfte gewiß die allgemeinste Befriedigung gewähren, wenn sie eine ganz andere wäre? wenn sie statt verwerflich vortrefflich wäre? — Eine gewisse Beleuchtung könnte gewiß auf die allgemeinste Befriedigung rechnen, wenn sie statt partheiisch unpartheiisch, statt mit Unkenntniß der Verhältnisse mit Kenntniß derselben, statt mit Oberflächlichkeit mit Gründlichkeit, statt mit Servilismus

Digitized by Google

Der §. 11 *) hat nur dann Werth, wenn den Ständen eine entscheidende, nicht blos eine berathende Stimme beigelegt wird.

Diejenigen Rechte, welche der §. 12 **) der Regierung zuweist, muß dieselbe haben, nur ist zu bemerken, daß unter dem Worte »Anordnungen« keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen, sondern nur eine Wirksamkeit in Gemäßheit solcher verstanden werden kann, und daß jeder Staatsdiener für seine Amtshandlungen, in Gemäßheit der im 7ten Hefte auszuführenden Grundsätze verantwortlich ist.

Rücksichtlich der ersten Hälfte des §. 13 ***) ist zu bemerken, daß wenigstens das Gefühl des Menschen über Vernunftmäßigkeit (sein Gewissen) immer eine Bedingung begründet, die Versagung des Gehorsams rechtfertigt, denn Gottesdienst geht vor Menschendienst, die Stimme des Gewissens vor derjenigen des positiven Gesetzgebers; ferner aber, daß die Gesetze sich nicht blos auf die Unterthanen beziehen, sondern auch auf die Ausländer, insofern diejenigen Fälle, für welche durch dieselben allgemeine Bestimmungen getroffen, sich innerhalb des Königreichs verwirklichen.

Die zweite Hälfte unsers §. †) beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß ein Ding, welches nicht verfassungsmäßig erlassen worden ist, ein Gesetz seyn könne. So lange es zweifelhaft ist, ob in Beziehung auf eine gewisse Verfügung die verfassungmäßige Concurrenz der Stände hinreichend beobachtet sey, so lange ist es auch zweifelhaft, ob ein Gesetz vorliege, so lange kann daher von einem wirklich geltenden Gesetze noch gar nicht gesprochen werden.

Das Recht Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen, von welchem der §. 14 ††) spricht, ist ein allgemeines

---

mit Freisinnigkeit abgefaßt wäre. S. auch Gans Verhandlungen Bd. 1. Heft 6. S. 151.

*) §. 11. »Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die »Stände; jedoch können auch diese auf die Erlassung neuer oder ab»ändernder Gesetze antragen.«

**) §. 12. »Verfügungen, welche die Ausführung und Handhabung beste»hender Gesetze betreffen, Anordnungen der Sicherheits- und Gesund»heitspolizei, so wie außerordentliche eilige Maßregeln für die Sicher»heit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung, »werden von Seiten der Landesherrschaft allein erlassen, ohne daß die »Concurrenz der Stände dazu erforderlich ist.

***) §. 13. »Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkün»det, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbind»lichkeit, und alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren »Erfüllung zu halten.«

†) »Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem Gesetze die verfas»sungsmäßige Concurrenz der Stände hinreichend beobachtet sei, so »steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.«

††) §. 14. »Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Bezie»hung auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder »der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem »Landesherrn oder dem Cabinets-Ministerio vorzutragen. Ein wei»teres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu«

Digitized by Google

Recht aller Menschen. Weit entfernt daß daher durch dasselbe den Volksvertretern etwas Besonderes eingeräumt würde, wird denselben insofern etwas entzogen, als nicht jeder einzelnen Kammer, sondern nur der aus zwei Kammern bestehen sollenden Ständeversammlung dieses Recht verstattet wird. Daß auf diese Weise jenes Recht so gut wie gänzlich aufgehoben werde, scheint selbst Pölitz einzusehen, indem er fragt: »nicht also jede einzelne Kammer? im Falle daß beide Kammern nicht übereinstimmten.«

Der §. 15 *) enthält blos eine Verweisung auf das folgende Capitel, und zeigt daher recht deutlich den bereits oben (S. 21) gerügten Mangel an logischer Ordnung.

Mit dem §. 16 **) endigt sich die nach unserer Reihenfolge letzte Abtheilung dieses Capitels. Die erste Hälfte desselben sowohl, als die zweite finde ich den Umständen vollkommen angemessen. Nur ist zu bedauern, daß die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände, von welcher die letztere Hälfte spricht, (wie wir theils schon gesehen haben, theils im folgenden Hefte sehen werden), dem Entwurfe zufolge durchaus bedeutungslos seyn soll. Bedeutungslos rücksichtlich ihres Umfangs, und bedeutungslos in Folge der Zerspaltung der Ständeversammlung in zwei Kammern, des der ersten Kammer eingeräumten Einflusses, und der Zusammensetzung sowohl der ersten als der zweiten Kammer.

---

*) §. 15. »Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung »auf die Bewilligung der Landesausgaben und der zu deren Deckung »erforderlichen Steuern, auf die Einwilligung zu Contrahirung neuer »Landesschulden und auf die Mitaufsicht auf die Verwendung der Lan»desmittel sind im folgenden Capitel näher bestimmt.«

**) §. 16. »Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, »die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, so»bald es die Umstände erlauben. Die Bewilligung der zur Ausführung »der Verträge erforderlichen Mittel bedarf der verfassungsmäßigen »Mitwirkung der Stände.

Digitized by Google